

Beratungsfolge				
Name des Ausschusses bzw. Gemeinderat	Sitzung am	TOP	Ausschuss/Gemeinderat hat * empfohlen * beschlossen * zurückverwiesen	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeinderat	25.06.2026	9		öffentlich

**Thema**

Beratung und Beschlussfassung zur überarbeiteten Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großdubrau nach neuer Gebührenkalkulation

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den „Waldfriedhof Großdubrau.“

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14 + Bürgermeister  
davon anwesend:  
Ja - Stimmen:  
Nein - Stimmen:  
Stimmenthaltungen:

Bemerkungen: Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war ... Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Großdubrau, den 26.06.2026

Hardy Glausch  
Bürgermeister

Siegel

Haushaltmäßige Veranschlagung  
im **-Produkt** **-Kostenstelle** **-Konto**

Bearbeitungsvermerk:  
veröffentlicht am: **Amtsblatt Großdubrau:**  
im Elektronischem Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau gemäß  
Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 22.03.2024

**Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026**

**öffentlicher Teil**

**Beratungsgegenstand TOP 9**

Beratung und Beschlussfassung zur überarbeiteten Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großdubrau nach neuer Gebührenkalkulation

**Inhalt der Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den „Waldfriedhof Großdubrau.“

**Erläuterungen**

Die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof Großdubrau trat am 11.06.2017 in Kraft. Sie umfasste den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2020. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG sind Gebührenkalkulationen regelmäßig zu überprüfen. Der Kalkulationszeitraum soll höchstens fünf Jahre betragen.

Grundsätzlich ist die Deckung der Gesamtkosten anzustreben, d. h. eine 100%ige Kostendeckung. Die Berechnungsgrundlagen sowie weitere Erläuterungen sind der Schlussfassung (Anlage 1 inkl. dazugehöriger Anlagen) zu entnehmen.

Die Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Leistungen des kommunalen Friedhofswesens der Gemeinde Großdubrau wurde am 06.11.2025 an die Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH (KEM) vergeben. Die Ergebnisse hieraus wurden im Verwaltungsausschuss am 10.06.2026 vorberaten. Hierbei wurde Einvernehmen erzielt, dass die ermittelten Werte ungerundet aus der Kalkulationsgrundlage übernommen werden sollen. Bei der Festsetzung der Gebühr für die Trauerhallennutzung wurden 295,00 € vorgeschlagen.

Die in der Gebührenkalkulation von KEM ausgewiesenen Verwaltungskosten wurden ohne Neukalkulation aus der alten Satzung übernommen. Hier fand im Nachgang der VA-Sitzung eine verwaltungsinterne Überprüfung und Aktualisierung statt. Die Berechnung erfolgte auf der Basis der Stundensätze in der aktuellen Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung 2020, multipliziert mit dem Zeitaufwand für die Tätigkeiten. Die so ermittelten Gebühren (Anlage 5) wurden in die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung übernommen.

Dem Rechts- und Kommunalamt wurde die Satzung im Vorfeld zur Prüfung übersandt; bislang liegt hierzu noch keine Rückmeldung vor. Sofern Änderungen, Ergänzungen oder Hinweise eingehen, werden diese zur Gemeinderatssitzung nachgereicht.

Die Erläuterungen für die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.06.2026 befinden sich in Anlage 6; auf eine Wiederholung der Ausführungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Der im Rahmen der Gebührenkalkulation angesetzte kalkulatorische Zinssatz wurde durch den beauftragten Kalkulator in der Schlussfassung vom 01.06.2026 Seite 20 ff, unter Punkt 3.4.3 „Kalkulatorische Zinsen“ umfassend geprüft und erläutert. Dabei erfolgte die Betrachtung unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, der Anwendungshinweise zum Sächsischen Kommunalabgabengesetz sowie der aktuellen Rechtsprechung. Im Ergebnis wird der bisher angewandte kalkulatorische Zinssatz von 2,00 % weiterhin als angemessen angesehen und der Kalkulation zugrunde gelegt.

Zudem hat die Verwaltung den durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2016 festgelegte kalkulatorische Zinssatz von 2,00 % nach dem Habenzinssatzprinzip überprüft. Im Ergebnis ist der Zinssatz weiterhin zulässig und sachgerecht.

## Gebührenübersicht – Auszug aus Anlage 12 der Schlussfassung

Anbei die Anlage 12 der Gebührenübersicht mit angepassten Verwaltungsgebühren.

	Betrag alt	Betrag neu	Änderung €	Änderung %
Grabarten	Summe	Summe		
1 EWG Ersterwerb Erdwahlgrabstätte	600,00 €	901,28 €	301,28 €	50%
2 V-EWG Verlängerung Erdwahlgrabstätte pro Jahr	30,00 €	36,76 €	6,76 €	23%
3 DWG Ersterwerb Doppelwahlgrabstätte	1.200,00 €	1.284,89 €	84,89 €	7%
4 V-DWG Verlängerung Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	60,00 €	55,94 €	- 4,06 €	-7%
5 UWG Ersterwerb Urnenwahlgrabstätte	225,00 €	661,52 €	436,52 €	194%
6 V-UWG Verlängerung Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	12,00 €	24,77 €	12,77 €	106%
7 UGAa Erwerb Urnengemeinschaftsanlage anonym	1.180,00 €	1.064,44 €	- 115,56 €	-10%
8 UGA n Erwerb Urnengemeinschaftsanlage namentlich	2.020,00 €	1.538,17 €	- 481,83 €	-24%
<b>Benutzungsgebühren Trauerhalle</b>				
9 BE Trauerhallennutzung	420,00 €	504,48 €	84,48 €	20%
<b>Bestattungsgebühren</b>				
10 BE Bestattung auf vorhandener Grabstätte	- €	166,06 €	166,06 €	-
<b>Friedhofsunterhaltung</b>				
11 FUG Friedhofsunterhaltung (20 Jahre)	360,00 €	351,60 €	- 8,40 €	-2%
12 V-FUG Friedhofsunterhaltung Verlängerung pro Jahr	18,00 €	17,58 €	- 0,42 €	-2%
<b>Verwaltungs- und Sondergebühren</b>				
31 Gebühr für Verlängerung eines Nutzungsrechts	30,00 €	41,81 €	11,81 €	39 %
32 Erteilung eines Urnenscheins	15,00 €	23,23 €	8,23 €	55 %
33 Genehmigung zu Errichtung / Veränderung Grabmal	20,00 €	27,88 €	7,88 €	39 %
34 Genehmigung zur Umbettung	45,00 €	55,75 €	10,75 €	24 %

Der Verwaltungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Neukalkulation in die Neufassung der Gebührensatzung einzuarbeiten, diese in den Gemeinderat einzubringen und zeitnah umzusetzen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde einer Neufassung der Vorrang gegeben. Gegenüber der „alten“ Satzung sind neben den Änderungen bei den Rechtsgrundlagen, die Anpassung des § 1 Abs.2 an die bestehende Friedhofssatzung eingearbeitet. Hiernach gilt die Gebührensatzung nicht für werkvertragliche Leistungen (wie bisher). Diese werkvertraglichen Leistungen werden gemäß Friedhofssatzung gesondert beauftragt.

### Finanzierung

Die veränderten Einnahmen werden im den HH-Plan eingearbeitet.

  
Hardy Glausch  
Bürgermeister

- Anlage 1 • Schlussfassung Gebührenkalkulation inkl. Anlagen 1 – 14
- Anlage 2 • Kostenübersicht Umlandgemeinden
- Anlage 3 • Neufassung Friedhofsgebührensatzung
- Anlage 4 • Kostenübersicht
- Anlage 5 • Gebührenkalkulation Verwaltungskosten
- Anlage 6 • Beratungsunterlagen aus Verwaltungsausschuss vom 10.06.2026

# **Gemeinde Großdubrau**

## **Gebührenkalkulation für Leistungen des kommunalen Friedhofswesens**

Kalkulation für den Zeitraum von 2026 bis 2030

**Schlussfassung vom 01.06.2026**

## **Auftraggeber**

### **Gemeinde Großdubrau**

Ernst-Thälmann-Straße 9

02694 Großdubrau

Ansprechpartner: Gabriela Bilk, Kämmerin  
Karsten Bergel, Kämmerer

## **Auftragnehmer**

### **KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH**

Am Waldschlösschen 4

01099 Dresden

T +49 351 2105-0

F +49 351 2105-111

dresden@ke-mitteldeutschland.de

www.ke-mitteldeutschland.de

### **Bearbeitung**

Ronny König-Weinreich

M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen / Projektleiter

0351 - 2105 148

koenig-weinreich@ke-mitteldeutschland.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche und abgabenrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
2.1	Allgemeine Grundlagen der Kalkulation von Benutzungsgebühren	5
2.2	Kalkulation von Friedhofsgebühren	7
2.2.1	Allgemeines	7
2.2.2	Gebührenfähige Leistungen des Friedhofswesens	7
2.2.3	Gebührenfähige Aufwendungen	8
2.2.4	Sondergebühren und Staffelung der Gebührensätze	10
2.2.5	Kalkulationszeitraum und Deckungsausgleich	11
2.3	Kalkulationsschritte	12
<b>3.</b>	<b>Erläuterungen zur vorliegenden Gebührenkalkulation</b>	<b>15</b>
3.1	Aufgabenträger und Einrichtungsbildung	15
3.2	Kostenstellenzuordnung und Kostenverteilung	15
3.3	Wichtungsfaktoren	18
3.3.1	Wichtungsfaktoren für Bereitstellung	18
3.3.2	Wichtungsfaktoren für Unterhaltung	19
3.3.3	Wichtungsfaktoren für die Nutzung von Gebäuden	19
3.4	Ansatzfähige Erträge und Aufwendungen	19
3.4.1	Aufwendungen der laufenden Betriebsführung	19
3.4.2	Kalkulatorische Abschreibungen	20
3.4.3	Kalkulatorische Zinsen	20
3.5	Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze	21
3.5.1	Grabnutzungsgebühren	21
3.5.2	Verlängerungsgebühren	22
3.5.3	Benutzungsgebühren für die Trauerhallen	23
3.5.4	Verwaltungsgebühren	23
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse</b>	<b>24</b>
	<b>Anlagenverzeichnis</b>	<b>25</b>

## 1. Vorbemerkungen

1. Die Gemeindeverwaltung Großdubrau beauftragte unser Unternehmen am 6. November 2025 mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für Leistungen des kommunalen Friedhofswesens auf der Rechtsgrundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in seiner aktuell gültigen Fassung. Die Durchführung der Kalkulation erfolgte im Wesentlichen ab der Zulieferung der ersten Datengrundlagen im März 2026. Der erste Kalkulationsentwurf wurde im April 2026, der Schlusssentwurf im Mai 2026 und die vorliegende Schlussfassung unter Berücksichtigung von Änderungshinweisen der Verwaltung am 1. Juni 2026 vorgelegt.
2. Die vorliegende Projektdokumentation umfasst auftragsgemäß die Kalkulation für den Zeitraum von 2026 bis 2030. Eine Nachkalkulation des zurückliegenden Kalkulationszeitraums wurde vom Auftraggeber nicht gewünscht. Im Ergebnis der Berechnungen werden für die unterschiedlichen kommunalen Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens kostendeckende Benutzungsgebühren ausgewiesen.
3. Die Kalkulation wurde grundsätzlich zu Bruttokosten vorgenommen. Im Hinblick auf die Änderung der Umsatzsteuerregelungen wurde in Abstimmung mit der Verwaltung vorläufig auf eine Kalkulationsvariante unter Berücksichtigung möglicher Vorsteuerabzüge verzichtet, da seitens der Verwaltung nicht davon ausgegangen wird, dass die Kleinunternehmergrenze überschritten werden wird.
4. Im Erläuterungstext wird vielfach auf Anlagen (Tabellenwerke etc.) verwiesen. Die einfach nummerierten Anlagen (z. B. Anlage 1) bilden dabei die Bruttokostenkalkulation ab.
5. Die Arbeiten wurden auf Basis der nachfolgend genannten, durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten, Unterlagen ausgeführt:
  - Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung und 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großdubrau (alle Stand 2017),
  - Vorkalkulation 2017 bis 2020,
  - Prognose der Aufwendungen/ Erträge der laufenden Betriebsführung 2025 bis 2030,
  - Nachweise des betriebsnotwendigen Anlagevermögens (inkl. Sonderposten) mit Stand zum 31.12.2025,
  - Prognose der Abschreibungen / Erträge aus dem Anlagevermögen 2025 bis 2030,
  - Auszüge aus der Abrechnung und Kostenverteilung des Dienstleisters,

- Übersicht der im Kalkulationszeitraum geplanten Baumaßnahmen (keine geplant),
- Statistik der aktuellen Belegung der Grabflächen,
- Fallzahlen der Jahre 2020 bis 2025,
- Fallzahlenprognose der Jahre 2026 bis 2030,
- Übersicht zur Zusammensetzung der Friedhofsflächen,
- Lagepläne, Luftbilder, Fotos und Grundrisse des Friedhofs und der Trauerhalle,
- Beschluss zur Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 29.03.2016.

## 2. Gesetzliche und abgabenrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Allgemeine Grundlagen der Kalkulation von Benutzungsgebühren

6. Gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG<sup>1</sup> können für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen entsprechende Benutzungsgebühren erhoben werden. Eine öffentliche Einrichtung umfasst dabei die Anlagen, die der Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers dienen (§ 9 Abs. 2 SächsKAG).
7. Grundsätzlich sind bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren folgende Prinzipien zu beachten:

#### **Kostendeckungsgebot**

Die veranschlagten Einnahmen aus Gebühren sollen die (voraussichtlichen) Gesamtkosten der Einrichtung im Kalkulationszeitraum nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot, vgl. Textziffer 6). Da jedoch die entsprechende Kalkulation im Voraus erfolgt, stellt das Kostendeckungsgebot lediglich eine Veranschlagungsmaxime dar. Gleichwohl sehen die gesetzlichen Regelungen einen nachträglichen Ausgleich tatsächlich realisierter Kostenüberdeckungen beziehungsweise Kostenunterdeckungen vor. Im Rahmen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes ist der Kostendeckungsgrundsatz in § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG verankert.

#### **8. Kostenüberschreitungsverbot**

Sofern es sich bei dem Einrichtungsträger nicht um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 94a SächsGemO<sup>2</sup>, welche einen angemessenen Gewinn erwirtschaften können, handelt, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen.

---

<sup>1</sup> Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876)

<sup>2</sup> Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

## 9. Äquivalenzprinzip

Aufgrund des Gegenleistungscharakters hängt die Höhe der Gebühr grundsätzlich von der konkreten Inanspruchnahme der Leistung durch den einzelnen Leistungsempfänger ab. Es ist daher erforderlich, dass Entgelt und Leistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (Äquivalenzprinzip). Dies bezieht sich in erster Linie auf das Verhältnis zwischen Aufgabenträger und Leistungsempfänger und nur mittelbar auf die Beziehungen der Leistungsempfänger untereinander.

Im Rahmen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes wird dem Äquivalenzprinzip durch die Regelungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG Rechnung getragen. Hiernach sind Benutzungsgebühren nach der Inanspruchnahme und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten zu bemessen.

## 10. Erforderlichkeit der Kosten

Ein Ansatz von Kosten in der Kalkulation setzt voraus, dass diese beziehungsweise der entsprechende Werteverzehr in einem sachlichen Zusammenhang mit der Leistungserstellung stehen. Erforderlich sind Kosten dann, wenn sie auch der Höhe nach notwendig waren, um die jeweilige Leistung zu erbringen.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 11 Abs. 1 SächsKAG). Maßgeblich für den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ist dabei der durch die Leistungserstellung bedingte Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Leistungszeitraumes, wobei eine verursachungsgerechte Zuordnung der entstehenden Kosten zu beachten ist. Die Erstellung der Gebührenkalkulation erfolgt hierbei auf der Grundlage entsprechender, allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Berechnungsverfahren (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung).

Im Rahmen der Kalkulation können dabei die voraussichtlichen Kosten eines maximal fünfjährigen Kalkulationszeitraumes betrachtet werden (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG).

## 2.2 Kalkulation von Friedhofsgebühren

### 2.2.1 Allgemeines

11. Die folgenden Ausführungen zu allgemeingültigen Rahmenbedingungen einer Friedhofsgebührenkalkulation sind inhaltlich wesentlich den entsprechenden Ausführungen in DRIEHAUS (Hrsg.): Kommunalabgabenrecht, Rn. 488 ff. zu § 6 Benutzungsgebühren, entnommen.
12. In Sachsen gilt seit 8. Juli 1994 das Sächsische Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG)<sup>3</sup>.  
§ 2 Abs. 1 SächsBestG erklärt Gemeinden zu Friedhofsträgern, die gemäß § 7 Abs. 1 SächsBestG *„die Benutzung von Gemeindefriedhöfen und Leichenhallen sowie die Gestaltung von Grabstätten durch Satzung [regeln]“*.  
Die Friedhofssatzung enthält neben Vorschriften über Art, Ruhezeit, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten sowie die Benutzung der Bestattungseinrichtungen auch Regelungen zur Erhebung von Benutzungsgebühren. Damit wird eine Verbindung zu den Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Erhebung von Benutzungsgebühren geschaffen.

### 2.2.2 Gebührenfähige Leistungen des Friedhofswesens

13. Die wichtigste Leistung bei einer Leichenbestattung oder Urnenbeisetzung ist die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit, die mit der **Grabnutzungsgebühr** abgegolten wird.
14. Die Nutzungsberechtigten können damit verlangen, dass die Leiche oder Urne während der Ruhezeit im Grab verbleibt und erhalten das Recht, die Grabstelle in dieser Zeit durch Pflanzenbewuchs und Grabstein, unter Beachtung der Vorschriften der Friedhofsordnung, zu gestalten. Der Träger des Friedhofs ermöglicht die Ausübung des Nutzungsrechts dadurch, dass er Einfassungen, Wege und Anlagen pflegt und Wasser und evtl. Strom zur Verfügung stellt.

---

<sup>3</sup> Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)

15. Die Grabnutzungsgebühren sind grundsätzlich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen.
16. Für die laufende Unterhaltung der Außenanlagen, der Wege und für den Verbrauch von Wasser und Strom kann von den Nutzungsberechtigten an den Grabstellen eine wiederkehrende **Friedhofsunterhaltungsgebühr** als Benutzungsgebühr erhoben werden.
17. Benutzungsgebühren können entweder jährlich oder als Aufsummierungen der jeweiligen jährlichen Gebühren über die gesamte Ruhezeit erhoben werden.
18. Darüber hinaus werden in der Regel einmal zu zahlende **Benutzungsgebühren für Trauerhallen** erhoben.
19. Die Gemeinde kann weiterhin auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) Verwaltungsgebühren erheben.

### 2.2.3 Gebührenfähige Aufwendungen

20. Die in der Gebührenkalkulation anzusetzenden Kosten können einheitlich für alle Friedhöfe einer Gemeinde veranschlagt werden. Es muss nicht für jeden Friedhof ein eigener Gebührensatz festgesetzt werden.
21. Zu berücksichtigen sind alle Kosten, die durch die gebührenpflichtigen Leistungen bedingt sind. Sowohl die Kosten als auch die Maßstabseinheiten müssen geschätzt werden. Beides erfordert eine Prognose, für die der Gemeinde ein weiterer Einschätzungsspielraum zuzubilligen ist. Jede sachgerechte Prognose ist dabei rechtmäßig.
22. Verwaltungsgemeinkosten sowie Fremdleistungen Dritter sind ansetzbar, wobei zu beachten ist, dass die Entgelte entweder durch eine Ausschreibung zu ermitteln oder anhand des Preisprüfungsrechts zu kontrollieren sind.
23. Ansatzfähig sind als betriebsbedingte Vorhaltekosten auch die Kosten für unbelegte Grabfelder. Zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Friedhofs gehört es, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten. Die dafür anfallenden Kosten sind nicht periodenfremd.

24. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Kosten für die Abnutzung von Gegenständen des Anlagevermögens wie Gebäude und Maschinen, die sich durch die Leistungserstellung in mehreren Jahren abnutzen, sind über Abschreibungen gleichmäßig zu verteilen. Friedhofsgrundstücke selbst können jedoch nicht abgeschrieben werden.
  
25. Auch für Friedhöfe sind Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der sie erschließenden Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Parkplätze) sowie Straßenbaubeiträge für deren spätere Verbesserung und Erneuerung zu zahlen. Für die Anschlussmöglichkeit an eine Kanalisation können Anschlussbeiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind ein Ausgleich für die Möglichkeit, Straßen, Wege und Plätze sowie das Kanalnetz nutzen zu können.  
Erst diese Möglichkeit garantiert die problemlose Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen des Friedhofsträgers. Die Beiträge können damit zu den Herstellungskosten des Friedhofs gerechnet werden, die analog der Abschreibung eines Anlagegutes auf die Nutzungszeit der Erschließungsanlagen zu verteilen sind (bei Straßen, Wegen und Plätzen ca. 20- 25 Jahre, beim Kanalnetz ca. 50- 80 Jahre).
  
26. Neben den Abschreibungen können als kalkulatorische Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG kalkulatorische Zinsen angesetzt werden. Hier sind die Anschaffungskosten für das Friedhofsgrundstück einzubeziehen. Zinsbasis ist der Restwert vom Anschaffungswert. Dazu gehören auch die Restwerte der oben genannten Erschließungs-, Straßenbau- und Anschlussbeiträge.
  
27. Zu den laufenden Kosten, die für den Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe zu veranschlagen sind, gehören neben den Personal- und Sachkosten für die Pflege und Reparatur der Friedhofsanlagen sowie Strom und Wasser auch die anfallenden Abfallgebühren für die Entsorgung der auf dem Friedhof anfallenden Abfälle und die Abwassergebühren für die Ableitung des Abwassers aus der Leichen- und Trauerhalle sowie den Toilettenanlagen.
  
28. Hingegen gehören Kosten für Zusatzleistungen, die zum Beispiel die gemeindliche Friedhofsgärtnerei gegen ein von den Benutzern zu zahlendes besonderes privatrechtliches Entgelt erbringt, nicht zu den betriebsbedingten Kosten und sind daher auszusondern. Gleiches gilt für Kosten der Kriegsgräber- und Denkmalpflege.

29. Da Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern wie Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen, ist bei der Gebührenkalkulation ein entsprechender Anteil der Allgemeinheit abzuziehen.

Die Ermittlung dieses Anteils ist der Einschätzung durch den Friedhofsträger freigestellt. Feste Prozentwerte können dazu nicht angegeben werden. Der Friedhofsträger wird sich bei sachgemäßer Ausübung seines Einschätzungsspielraumes bei der Ermittlung dieses sog. grünpolitischen Wertes an dem Verhältnis zu orientieren haben, in dem der Kostenaufwand für die Gräberfelder mitsamt den Wegen und Gebäuden zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen steht. Zur Ermittlung des "Grünanteils" können die Empfehlungen zur Grünwertberechnung der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag herangezogen werden. Zwingend ist ihre Anwendung jedoch nicht.

#### 2.2.4 Sondergebühren und Staffelung der Gebührensätze

30. Bestimmte Regelleistungen, die bei jeder Bestattung anfallen (Sterbefallanmeldung, Versorgung der Leiche, Abholen, Aufbahrungsarbeiten, Leichenträger, Grab öffnen und schließen, Verwaltungsarbeiten), können in der Gebührensatzung mit einer Einheitsgebühr abgegolten werden.
31. Die Einheitsgebühr bringt es mit sich, dass Gebührenpflichtige mit ihren Gebühren auch Leistungen entgelten müssen, die sie gar nicht in Anspruch nehmen. Die Zulässigkeit beurteilt sich danach, ob willkürlich (Teil-) Gebühren von erheblicher Höhe für nicht erbrachte Teilleistungen gefordert werden oder ein erheblicher Aufwand für Leistungen, die voraussichtlich in vielen Fällen nicht erbracht werden müssen, in die Ermittlung des Gebührenbedarfs und die Festlegung des Gebührensatzes einfließen.  
Beispielsweise darf der Gebührenpflichtige nicht zu einer einheitlichen Gebühr herangezogen werden, die auch nicht unerhebliche Kosten für die Benutzung der Trauerhalle abdeckt, wenn bei einer Bestattung die Trauerhalle nicht in jedem Fall in Anspruch genommen wird.
32. Es empfiehlt sich daher für verschiedene Leistungen bei der Bestattung, wie beispielsweise die Benutzung der Trauerhalle oder Friedhofskapelle, die Grabbereitung (Ausheben, Schmücken, Verfüllung), die Grabnutzung sowie die Einäscherung der Leiche und die Aufbewahrung der Urne, in der Satzung Sondergebühren vorzusehen.

Eine Differenzierung zwischen Bestattungsgebühr und Grabnutzungsgebühr ist dabei jedoch nicht zwingend, da regelmäßig mit der Grabnutzung auch eine Bestattung verbunden ist.

33. Jeder Sondergebühr sind die durch die Leistungserstellung verursachten Kosten zuzuordnen. Dabei werden den einzelnen Leistungstatbeständen die durch sie verursachten Kosten zugeordnet und die einzelnen Kostenmassen durch die Zahl der Maßstabseinheiten (z.B. Bestattungsfälle) dividiert, was für jede Sondergebühr einen besonderen Gebührensatz ergibt. Eine Verschiebung von Kosten in Form von Quersubventionierungen ist unzulässig.
34. Die Verteilung der Kosten ist nach einem Maßstab vorzunehmen, der nach § 14 Abs. 1 SächsKAG nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf. Maßstabseinheit ist regelmäßig der Bestattungsfall.
35. Bei der Erhebung der Grabnutzungsgebühren können Größe, Lage, Abnutzbarkeit (Leichen- oder Urnenbestattung) des Grabes und Dauer der Ruhezeit nicht unberücksichtigt bleiben. Dem unterschiedlichen Leistungsumfang ist durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung zu tragen.
36. Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt mittels einer Äquivalenzziffernrechnung. Dabei steht die Bestimmung der Gewichtungsfaktoren im Einschätzungsermessen des Satzungsgebers. Eine Satzungsregelung über Grabnutzungsgebühren ist jedoch unwirksam, wenn es an einer nachvollziehbaren Begründung für die Wahl der "Lagefaktoren" fehlt und nicht einsichtig ist, warum eine unterschiedliche Nutzungsdauer nicht berücksichtigt worden ist. Fehlerhafte Gebührenstaffelungen führen als Maßstabsfehler zur Unwirksamkeit der Satzungsregelung, ohne dass es darauf ankommt, ob durch Ansatz von zu wenigen Maßstabseinheiten bei der Gebührenkalkulation eine Kostenüberdeckung eintritt.

#### 2.2.5 Kalkulationszeitraum und Deckungsausgleich

37. Die Friedhofsgebühr ist mit Ausnahme der wiederkehrenden Friedhofsunterhaltungsgebühr eine einmalige Gebühr, bei der der Kalkulationszeitraum nicht durch einen Veranlagungszeitraum beschränkt wird. Der Kalkulationszeitraum steht im Ermessen des Trägers und braucht sich nicht auf ein Kalenderjahr zu beziehen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG kann der Kalkulationszeitraum aber höchstens fünf Jahre betragen. Die Kalkulationsperiode ist nicht etwa mit der Ruhezeit identisch; denn Gebührentatbestand ist nicht die Grabnutzung in der Ruhezeit, sondern die Verleihung des Nutzungsrechts.

38. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Problematisch ist, wenn der Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Kalkulationsperioden zur Erhöhung der Gebühr führt. Man kann nämlich, anders als bei den wiederkehrenden Gebühren, nicht von einem im Regelfall gleichen Benutzerkreis ausgehen. Trotzdem dürfte die Anwendung dieser Vorschrift auch auf Friedhofsgebühren nicht zu beanstanden sein. Jede noch so sachgerechte Kostenprognose kann sich als falsch erweisen. Zum Ausgleich ist eine rückwirkende Änderung der Gebührensätze nicht möglich. Diese Schwierigkeiten ergeben sich bei jeder Form einer Benutzungsgebühr. Die Möglichkeit eines nachträglichen Ausgleichs von Über- und Unterdeckungen soll diese Unzulänglichkeiten ausgleichen und muss damit auch für einmalige Benutzungsgebühren wie die Friedhofsgebühr gelten.

39. Bei der Gebührenkalkulation sind die für den Kalkulationszeitraum veranschlagten Kosten durch die Summe der (gewichteten) Maßstabseinheiten zu dividieren. Dabei erfolgt für jede Sondergebühr (Trauerhallengebühr, Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr) eine besondere Kalkulation.

### 2.3 Kalkulationsschritte

40. Die bei der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten sind nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die entsprechende Kalkulation, welche auf Grundlage einer geeigneten Kostenrechnung erfolgt, vollzieht sich in folgenden Schritten:

- 1) Ermittlung der Kosten nach Kostenarten,
- 2) Verursachungsgerechte Zuordnung der ermittelten Kosten zu entsprechenden Kostenstellen und Verrechnung der Kosten auf die vorgegebenen Kostenträger,
- 3) Ermittlung der Bemessungseinheiten sowie
- 4) Ermittlung der kostendeckenden Gebühren je Bemessungseinheit für die einzelnen Kostenträger (Voraus kalkulation).

#### 41. **Schritt 1: Ermittlung der Kosten nach Kostenarten**

In die Gebührenkalkulation sind ausschließlich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einzustellen. Das heißt, perioden- und betriebsfremde Leistungen sind ebenso wenig zu berücksichtigen wie sonstige außerordentliche oder unangemessen hohe Aufwandspositionen. Die ansatzfähigen Kosten können der Art nach in folgende Gruppen gegliedert werden:

- Materialaufwendungen (für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen),
- Personalaufwendungen,
- Sonstige betriebliche Aufwendungen,
- Kalkulatorische Abschreibungen sowie
- Kalkulatorische Zinsen.

Dem sind die erwirtschafteten Deckungsmittel entgegenzusetzen:

- Umsatzerlöse (Gebühreneinnahmen),
- Sonstige betriebliche Erträge sowie
- Kalkulatorische Erträge aus der Auflösung von Kapital- und Ertragszuschüssen.

#### 42. **Schritt 2: Zuordnung der Kostenstellen und Verrechnung der Kosten auf Kostenträger**

Üblicherweise ist die Kostenrechnung so eingerichtet, dass ein Kostenstellensystem existiert, welches die Leistungserstellung und Kostenentstehung nach funktionalen Bereichen so abbildet, dass die Kostenverursachung im Prozess der Leistungserstellung nachvollzogen werden kann. Die Verrechnung der Kosten von den Kostenstellen auf die einzelnen Kostenträger erfolgt entweder direkt oder mit Hilfe geeigneter Umlageschlüssel, welche die Kostenverursachung möglichst genau abbilden.

#### 43. **Schritt 3: Ermittlung der Bemessungseinheiten**

Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach dem Ausmaß der Benutzung und/oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten. Aus wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründen kann es geboten sein, statt der tatsächlichen Inanspruchnahme (Wirklichkeitsmaßstab) auf die wahrscheinliche Inanspruchnahme (Wahrscheinlichkeitsmaßstab)

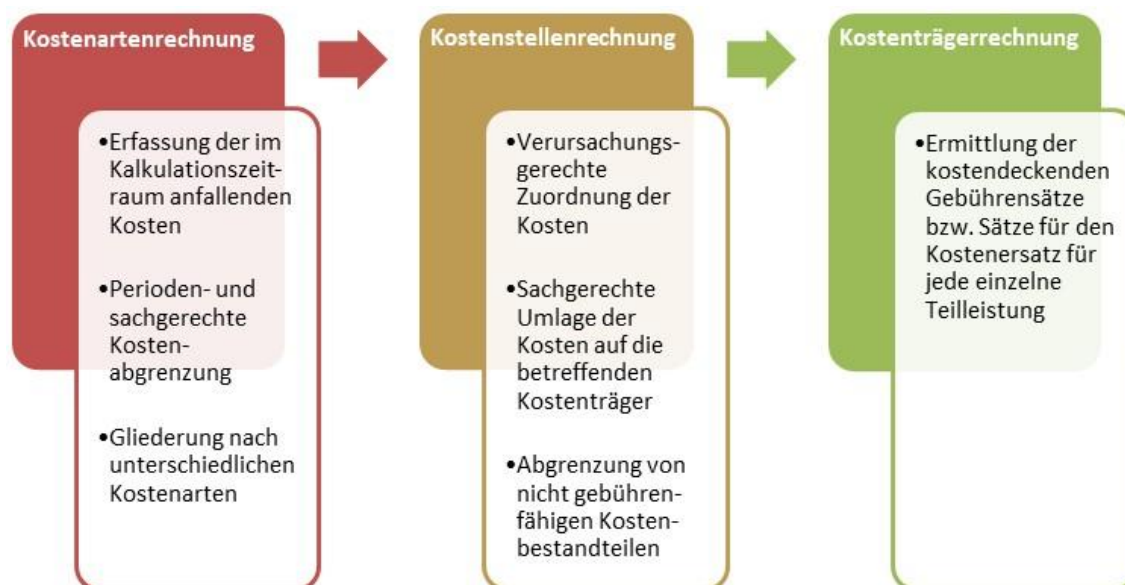
abzustellen. Hieraus darf sich jedoch kein offensichtliches Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme ergeben.

Die der Berechnung der kostendeckenden Gebühren zugrunde liegenden Bemessungseinheiten werden anhand der für den Kalkulationszeitraum vorliegenden Planungen und Prognosen ermittelt.

#### 44. **Schritt 4: Ermittlung der kostendeckenden Gebühren**

Aus den Kosten je Kostenträger und den entsprechenden Bemessungseinheiten werden die Gebühren, die zur Deckung der kostenträgerspezifischen Kosten notwendig sind, ermittelt. Dies sind die unter Beachtung des Kostenüberschreitungsverbot maximal zulässigen Gebühren.

#### 45. Nachfolgende Abbildung veranschaulicht den Prozess:



### 3. Erläuterungen zur vorliegenden Gebührenkalkulation

#### 3.1 Aufgabenträger und Einrichtungsbildung

46. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBestG obliegt es den Gemeinden, Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten und diese Einrichtungen zu unterhalten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Die Gemeinde Großdubrau (Gemeinde) unterhält hierzu im eigenen Gebiet einen kommunalen Friedhof. Auf dem Gelände des Friedhofes befindet sich weiterhin eine Trauerhalle.
47. Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen können gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG Benutzungsgebühren erhoben werden. Grundsätzlich umfasst die Einrichtung dabei alle Anlagen, die der Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe, hier dem Friedhofs- und Bestattungswesen, im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung - § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG).
48. Innerhalb der Einrichtung werden die öffentlichen Leistungen nicht von allen Nutzern gleichermaßen in Anspruch genommen, weshalb gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG für die einzelnen Teilleistungen jeweils gesonderte Gebührensätze zu kalkulieren und festzusetzen sind.

#### 3.2 Kostenstellenzuordnung und Kostenverteilung

49. Für die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie der Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle wurde mit der Kalkulation 2017 ein entsprechendes Kostenrechnungssystem aufgebaut. Dieses wurde im Rahmen der Kalkulation überarbeitet und vereinfacht sowie an aktuelle Rechtsprechung und Fachliteratur angepasst. Die vorgenommenen Kostenverteilungsprozesse werden nachfolgend erläutert.
50. Bei der Kostenverteilung ist zwischen Primär- und Sekundärkostenverrechnung zu differenzieren. Es werden zunächst die erfassten Kostenarten nach dem Verursacherprinzip auf die entsprechenden Kostenstellen verteilt (Primärkostenverrechnung). Anschließend erfolgt im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung eine Verteilung derjenigen Kostenstellen, die nicht direkt einem bestimmten Kostenträger zugeordnet werden können beziehungsweise zugeordnet werden sollen (Sekundärkostenverrechnung).

51. Zur Erläuterung der Kostenverteilungsprozesse soll neben den folgenden Ausführungen auch auf die **Anlage 8** (Kostenverteilungsschlüssel Vorkalkulation des Bemessungszeitraumes 2026 - 2030) verwiesen werden.

52.

Gliederung	Bezeichnung	Verteilungsschlüssel
<b>Vor- und Hilfskostenstellen</b>	[TH] Trauerhallen	Prozentualer Schlüssel
	[V] Verwaltung	Prozentualer Schlüssel
	[F] Friedhof	Prozentualer Schlüssel
<b>Hauptkostenstellen</b>	Bestattungen	
	Friedhof Grabflächen	
	Urnengemeinschaftsanlage anonym	
	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	
	Friedhofsunterhaltung	
	Trauerhallennutzung	
<b>Nebenkostenstellen</b>	Abzug öffentliches Grün	
	Nicht gebührenfähige Leistungen	

53. Die Kostenzuordnung und Kostenverteilung finden in Abhängigkeit vom jeweiligen Ursprung der Kosten nach unterschiedlichen Schlüsseln statt. Die in den Vorkostenstellen gesammelten Kosten und Erlöse werden direkt auf die Hauptkostenstellen zugeordnet bzw. verteilt oder in Hilfskostenstellen gesammelt und in einer zweiten Stufe auf die Hauptkostenstellen weiterverteilt.
54. Die verteilten Kosten enthalten jeweils Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen des Anlagevermögens und die Auflösung und Verzinsung von Sonderposten (vgl. **Anlagen 3 - 6**) sowie Aufwendungen und Erträge, z. B. Kosten zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Friedhofs und der Trauerhallen (vgl. **Anlage 2**).
55. Für die Vorkalkulation 2026 bis 2030 wurden Verteilungsschlüssel definiert. Neben den nachfolgenden Ausführungen soll dabei insbesondere auf die **Anlage 8** (Kostenverteilungsschlüssel Vorkalkulation des Bemessungszeitraumes 2026 - 2028) verwiesen werden.
56. Die Fallzahlenprognose (vgl. **Anlage 9**) wurde unter Einbeziehung der tatsächlichen Nutzungen im Zeitraum 2020 bis 2025 gemeinsam mit der Verwaltung angestellt. Dabei wurden folgende erläuterungswürdigen Annahmen getroffen:

- Die Verwaltung geht für die Zukunft von einer höheren Trauerhallennutzung als bisher aus. Im Schnitt wird in 90 % der Bestattungsfälle auch die Trauerhalle genutzt.
- Für Bestattungen auf vorhandenen Grabstellen wird von einer durchschnittlichen (Zwangs-)Verlängerung der Grabnutzung von 10 Jahren ausgegangen, d. h. eine Normalverteilung unterstellt.

57. Die Kostenstelle [TH] Trauerhallen enthält alle der Trauerhalle zuzurechnenden Kosten. Diese werden im nächsten Schritt entsprechend der Nutzung der Räumlichkeiten der Trauerhalle im Verhältnis der Nettoflächen verteilt.
58. Die Kostenstelle [V] Verwaltung enthält die Personalkosten des Verwaltungspersonals nebst Gemeinkostenanteil. Einnahmen aus Verwaltungs- und Sondergebühren sind darin bereits als Ertrag berücksichtigt (vgl. **Anlage 2**, Zeile 26). Für die Kostenverteilung ist festzustellen, dass der Verwaltungsaufwand grundsätzlich sowohl der allgemeinen Verwaltung des Friedhofs sowie der konkreten Erbringung von Leistungen des Bestattungswesens dient. Die allgemeine Friedhofsverwaltung, insbesondere die Beauftragung und Abstimmung mit dem externen Dienstleister, erfolgt über die Bauamtsleitung. Deren Kosten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgebildet, der demzufolge auf die Kostenstelle Friedhof umgelegt wird. Dies macht 15 % der Verwaltungspersonalkosten aus. Die auf die Hauptkostenstellen umgelegten Kosten i. H. v. 85 % werden in einem zweiten Schritt entsprechend eines Verwaltungsaufwandsäquivalents verteilt. Das Verwaltungsaufwandsäquivalent ergibt sich aus den prognostizierten Fallzahlen und einem Aufwandsfaktor. Dieser bildet ab, dass die Organisation von Bestattungen und die Vergabe von Nutzungsrechten an Gräbern und UGAs etwa doppelt so hohen Aufwand macht, wie die Vermietung der Trauerhalle (vgl. **Anlage 9**).
59. Die Kostenstelle [F] Friedhof enthält alle dem Friedhof mittelbar oder mittelbar zuzuschreibenden Kosten. Für die Kostenstelle [F] Friedhof erfolgt die Kostenverteilung in mehreren Stufen. Es ist festzustellen, dass der Friedhof über strukturell bedingte Überkapazitäten (vgl. **Anlage 14**) verfügt. Der Abzug wird unter der Kostenstelle „nicht gebührenfähige Leistungen“ abgebildet. Der Abzug erfolgt dabei in voller Höhe der flächenmäßigen Überkapazität (ca. 17,14 %) zzgl. den Flächen für Denkmale und Kriegsgräber (ca. 2,64 %). Die zur Liegenschaft zählende, aber nicht im Rahmen der Friedhofsunterhaltung bewirtschaftete Waldfläche nördlich der Trauerhalle kann dabei unberücksichtigt bleiben, da sie nicht kostenrelevant ist. Der veranlagte Grundstückswert wurde entsprechend aufgeteilt und direkt den Endkostenstellen zugeordnet (vgl. **Anlage 6**, Zeilen 8 – 11).

60. Auf Grund seiner Größe, Gestaltung und Lage in der Nähe des Seniorenwohnhauses „Am Heiderand“ wird der Friedhof unabhängig von seiner Funktion als Friedhof in begrenztem Umfang auch als Ort der Ruhe und (Nah-)Erholung genutzt. Auf eine Kostenzuordnung in der Kostenstelle „Abzug öffentliches Grün“ wird angesichts der bereits in Abzug gebrachten Kostenbestandteile für den Waldanteil und die Überkapazitäten verzichtet. Die verbleibenden (gebührenfähigen) Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Grabflächen und die Friedhofsunterhaltung umgelegt.
61. Die Kostenstelle „Nicht gebührenfähige Leistungen“ dient der Erfassung der im Rahmen der vorliegenden Kalkulation nicht zu berücksichtigenden Aufwendungen und Erträge, welche jedoch im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls erfasst wurden. Hierzu zählen neben der Abgrenzung der Überkapazitäten vor allem der Aufwand für Kriegsgräber und ähnliches.

### 3.3 Wichtungsfaktoren

62. Die Gebühren für die Nutzung einer Grabfläche setzen sich aus zwei Teilgebühren zusammen. Die Gebühr für die Bereitstellung der eigentlichen Grabfläche und die Gebühr für die Friedhofsnutzung über den Zeitraum der Nutzung (Ruhezeiten). Die Gebühr für die Bereitstellung wird einmalig bei der Vergabe der Grabfläche erhoben. Die Gebühr für die Friedhofsnutzung kann als wiederkehrende jährliche Gebühr über den Nutzungszeitraum oder einmalig als Aufsummierung der jährlichen Gebühren erhoben werden. Für den Waldfriedhof Großdubrau wird eine einmalige Gebühr als Summe aus der Gebühr für die Bereitstellung der eigentlichen Grabfläche und den gesamten Gebühren für die Friedhofsnutzung über den Zeitraum der Nutzung erhoben.
63. Für die Staffelungen der Teilgebühren für *Bereitstellung* und für *Unterhaltung* werden unterschiedliche Wichtungsfaktoren angewendet. Die Ermittlung der Wichtungsfaktoren ist in **Anlage 10** dargestellt.

#### 3.3.1 Wichtungsfaktoren für Bereitstellung

64. Grundlage für die Bestimmung der Wichtungsfaktoren für die Bereitstellung sind Grabflächen und Ruhezeiten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Kosteneinflüsse über die Anwendung eines Faktors für Zersiedlung und einen weiteren spezifischen Faktor der die Besonderheiten einzelner Grabarten berücksichtigt.

65. Ein Faktor für Zersiedlung kommt im Allgemeinen nur bei älteren oder kleineren Friedhöfen auf, denen durch eine starke Mischung der verschiedenen Grabarten eine schlechtere Auslastung der Bestattungsflächen möglich ist, zur Anwendung. Spezifische Faktoren finden zum Beispiel bei größeren Grabanlagen wie Familiengrüften oder Mausoleen Anwendung. Betreffende Sonderfälle sind auf dem Friedhof nicht vorhanden. Die zusätzlichen Faktoren sind daher neutral, einheitlich mit Eins belegt.
66. Die Grabflächen ergeben sich aus den jeweiligen Angaben zur gestaltbaren Grabfläche, berechnet aus Grablänge und Grabbreite laut Friedhofsatzung. Die entsprechenden Ruhezeiten sind für die verschiedenen Grabarten ebenfalls in der Friedhofsatzung einheitlich mit 20 Jahren festgelegt.

### 3.3.2 Wichtungsfaktoren für Unterhaltung

67. Die Wichtungsfaktoren für Unterhaltung sind nur von der jeweiligen Ruhezeit für die Grabarten abhängig.
68. Sonderfälle für die Anwendung spezifischer Faktoren sind für die Urnengemeinschaftsanlagen vorhanden, welche durch den externen Dienstleister gepflegt werden. Dieser mäht die Anlagen in der Wachstumsperiode zweimal monatlich, während der übrige Friedhof lediglich im Schnitt aller acht Wochen gemäht wird. Daher wird der Faktor „2“ angewandt. Die übrigen Faktoren sind daher neutral, einheitlich mit Eins belegt.

### 3.3.3 Wichtungsfaktoren für die Nutzung von Gebäuden

69. Die Wichtungsfaktoren für die Nutzung von Gebäuden sind von der Fläche und der Nutzungsintensität (Fallzahl) abhängig.

## 3.4 Ansatzfähige Erträge und Aufwendungen

### 3.4.1 Aufwendungen der laufenden Betriebsführung

70. Für die Vorkalkulation ab dem Jahr 2026 wurden die Aufwendungs- und Ertragspositionen den Haushaltsplanungen bis zum Jahr 2030 entnommen bzw. auf Grundlage der Entwicklungen der Vorjahre fortgeschrieben und verursachungsgerecht den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet (vgl. **Anlage 2**).

71. Aufwendungen für Abschreibungen und Verzinsung des Anlagevermögens und dem gegenüber stehende Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen Dritter, wurden auf Basis der betriebsnotwendigen Anlagen sowie der erhaltenen Ertragszuschüsse separat berechnet.

#### 3.4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

72. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG gehören insbesondere auch angemessene Abschreibungen zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden auf Grundlage der von der Verwaltung prognostizierten Kosten angesetzt (vgl. **Anlage 5**).
73. Soweit die Finanzierung von Investitionen durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter erfolgte, welche dem Aufgabenträger nicht zur Bildung von Eigenkapital gewährt wurden, sind diese bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen abzusetzen. Die vorliegende Kalkulation trägt dem Rechnung, indem die gewährten Ertragszuschüsse gemäß den Regelungen des § 13 Abs. 3 SächsKAG passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageobjekte aufgelöst werden (vgl. **Anlage 6**).

#### 3.4.3 Kalkulatorische Zinsen

74. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Berechnung der angemessenen Verzinsung (vgl. **Anlagen 5 bzw. 5a und 6**) erfolgt entsprechend § 12 Abs.1 Satz 1 SächsKAG entweder nach der Restwertmethode oder der Durchschnittswertmethode. Die Gemeinde Großdubrau hat sich für die Anwendung der Restwertmethode entschieden.

$$\text{Verzinsung (Jahreswert)} = \text{Restwert zu Beginn der Kalkulationsperiode} \times \text{Zinssatz}$$

75. Hinsichtlich des im Rahmen der Vorkalkulation anzusetzenden Zinssatzes soll auf die entsprechenden Anwendungshinweise zum Sächsischen Kommunalabgabengesetz verwiesen werden. Demnach gilt gemäß Nr. XII.2 AnwHiSächsKAG 2014 bei der Berechnung der gebührenfähigen kalkulatorischen Zinsen als angemessen

- der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation für langfristige Kommunalkredite übliche Zinssatz,
- der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen des Einrichtungsträgers für den Kalkulationszeitraum voraussichtlich ergebende durchschnittliche Zinssatz oder
- unabhängig von der jeweiligen Zinsentwicklung ein fester Zinssatz von fünf bis sechs Prozent.

Aktuelle Rechtsprechung verweist regelmäßig auf den langjährigen (30 Jahre) Durchschnittszins der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten (aktuell 2,76 %<sup>4</sup>).

Für die aktuellen Berechnungen soll gemäß Verwaltung der am 24.03.2016 durch den Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau beschlossene kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 2,00% angewendet werden. Dies wurde im Rahmen der Kalkulation umgesetzt.

76. Der durch Zuschüsse finanzierte Kapitalanteil ist hierbei abzusetzen. Die vorliegenden Berechnungen weisen für die erhaltenen Zuschüsse entsprechende Zinsertragspositionen aus, welche die als gebührenfähig anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen im geforderten Umfang reduzieren (vgl. **Anlage 1**). Die Zuschüsse werden hierbei ebenfalls nach Durchschnittswertmethode verzinst (vgl. **Anlage 6**).

### 3.5 Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze

#### 3.5.1 Grabnutzungsgebühren

77. Folgende Grabnutzungsgebühren wurden in der Vorkalkulation kalkuliert:

- EWG – Einzel-Erdwahlgrab
- DWG – Doppel-Erdwahlgrab
- UWG – Urnenwahlgrab
- UGAa – Urnengemeinschaftsanlage anonym
- UGAN – Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

---

<sup>4</sup> gpaNRW (2025): Kalkulatorischer Zinssatz 2026 (Stand: März 2025); <https://gpanrw.de/sites/default/files/2025-03/Kalkulatorischer%20Zinssatz%202026.pdf> ; zuletzt abgerufen am: 23.03.2026

78. Dem unterschiedlichen Leistungsumfang der Grabnutzung wird durch eine Staffelung der Nutzungsgebühren Rechnung getragen. Die Gewichtung der unterschiedlichen Leistungen obliegt dabei grundsätzlich dem Ermessen des Friedhofsträgers und Satzungsgebers. Die Kosten der verschiedenen Grabarten setzen sich aus einzelnen Teilgebühren bzw. Kostenpositionen zusammen. Je nach Grabart werden diese Teilgebühren bzw. Kostenpositionen unterschiedlich einbezogen (vgl. **Anlage 12**).
79. Die Teilgebühren bzw. Kostenpositionen sind:
- Bestattungsgebühr (Verwaltungspauschale) **Anlage 11**,
  - Grabnutzungsgebühr (Nutzungsrecht an der Grabfläche) **Anlage 11**,
  - Friedhofsunterhaltungsgebühr (Pflege Friedhofsflächen und -wege) **Anlage 11**
80. Anteil Bestattungsgebühren:  
Die Bestattungskosten bilden die in Anlage 11 kalkulierten Einzelkosten pro Bestattung ab. Die kalkulierten Einzelkosten pro Bestattung ergeben sich aus den zugeordneten Gesamtkosten geteilt durch die Anzahl der Rechnungseinheiten 239 RE.
81. Anteil Grabnutzungsgebühren:  
Die Grabnutzungsgebühren setzen sich aus den Anteilen Bereitstellungsgebühr und die Gebühren für bauliche Anlagen zusammen. Die Bereitstellungsgebühr berechnet sich für jede Grabart aus der in **Anlage 11** kalkulierten Gebühr "Friedhof Grabflächen" multipliziert mit dem Faktor „Einheiten“. Die Gebühr für bauliche Anlagen berechnet sich aus der in **Anlage 11** kalkulierten Gebühr für die Nutzung der Urngemeinschaftsanlagen multipliziert mit der Anzahl der Nutzungen. In **Anlage 12** wird diese unter „Bauliche Anlagen“ geführt.
82. Anteil Friedhofsunterhaltungsgebühr  
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr berechnet sich aus der in **Anlage 11** kalkulierten Gebühr "Friedhofsunterhaltung" multipliziert mit der grabspezifischen Ruhezeit.

### 3.5.2 Verlängerungsgebühren

83. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts über die Ruhezeit hinaus erhebt die Gemeinde Großdubrau Verlängerungsgebühren, die sich an der Länge der Verlängerung der Ruhezeit in Jahren bemessen.

84. Diese setzen sich zusammen aus:

- Grabnutzungsgebühren (Nutzungsrecht an der Grabfläche) **Anlage 12** und
- Friedhofsunterhaltungsgebühr (Pflege Friedhofsflächen und -wege) **Anlage 11**
- einmalige Verwaltungsgebühr, **Anlage 7** separat zu veranlagern.

### 3.5.3 Benutzungsgebühren für die Trauerhallen

85. Über die Gebührensatzung wird die Benutzung der Trauerhalle geregelt. Da für die Kosten-  
seite hauptsächlich die fixen Aufwendungen zur Gebäudeunterhaltung bestimmend ist, wird  
die Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr maßgeblich durch die Anzahl der Nutzungen  
beeinflusst. Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Trauerhalle ist in **Anlage 11**  
dokumentiert und die Zusammenfassung in **Anlage 12** dargestellt.

### 3.5.4 Verwaltungsgebühren

86. Die Friedhofsverwaltung kann ergänzend auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von  
Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren erheben.
87. Die Verwaltungsgebühren umfassen Gebühren für weitere Leistungen und Sonderleistun-  
gen.
88. Die Verwaltungsgebühren sind Bestandteil der vorliegenden Friedhofsgebührenkalkulation  
und setzen sich zusammen aus Kosten für Personal. Die Kosten wurden auf Basis von  
Schätzungen des Personal- und Fahrzeugeinsatzes kalkuliert, wobei such an dem Grunde  
nach ähnlichen bzw. vergleichbaren Leistungen orientiert wurde.

#### 4. Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse

89. Die Ergebnisse sind in **Anlage 12** zusammengefasst dargestellt und den alten Gebührensätzen gegenübergestellt sowie in **Anlage 13** auf Probe gerechnet. Die Probe weist eine rundungsbedingte Unterdeckung von 54,87 € aus.
  
90. Entgegen der momentanen Kostenentwicklung sowie den Erfahrungen aus vergleichbaren Friedhofsgebührenkalkulationen fallen die kalkulierten Gebührensätze zum Teil deutlich niedriger als 2017 aus. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass sich der Friedhof großer Beliebtheit erfreut und die zu berücksichtigenden Fallzahlen teils deutlich gestiegen sind bzw. auch für die Zukunft von steigenden Fallzahlen auszugehen ist.

Dresden, 1. Juni 2026

## Anlagenverzeichnis

- 1 Übersicht aller Aufwendungen und Erträge
- 2 Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung
- 3 Kalkulatorische Abschreibungen
- 4 Kalkulatorische Zinsen
- 5 Anlagevermögen
- 6 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter
- 7 Einnahmen aus Verwaltungsgebühren
- 8 Kostenverteilungsschlüssel 2026 - 2030
- 9 Gebührenbemessung/Fallzahlen/Rechnungseinheiten 2026 - 2030
- 10 Berechnung der Wichtungsfaktoren
- 11 Vorkalkulation des Bemessungszeitraumes 2026 - 2030
- 12 Zusammenfassung / Gegenüberstellung der Kalkulationsergebnisse
- 13 Proberechnung
- 14 Berechnung der Überkapazität

**Anlage 1: Übersicht aller Aufwendungen und Erträge**

Kostenart	Vorkalkulation					Gesamt
	2026	2027	2028	2029	2030	
Umsatzerlöse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
Sonstige betriebliche Erträge	810,00 €	810,00 €	810,00 €	810,00 €	810,00 €	<b>4.050,00 €</b>
Andere Waren und Dienstleistungen	-9.200,00 €	-4.400,00 €	-4.700,00 €	-4.900,00 €	-5.100,00 €	<b>-28.300,00 €</b>
Unterhaltungskosten	-26.400,00 €	-26.900,00 €	-27.800,00 €	-28.600,00 €	-29.300,00 €	<b>-139.000,00 €</b>
Betriebskosten (Wasser, Strom; Gas)	-7.800,00 €	-7.800,00 €	-8.000,00 €	-8.000,00 €	-8.200,00 €	<b>-39.800,00 €</b>
Nachrichtenübermittlung	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	<b>-500,00 €</b>
Personalkosten	-19.440,00 €	-21.200,00 €	-22.000,00 €	-22.900,00 €	-23.900,00 €	<b>-109.440,00 €</b>
Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	-10.535,79 €	-10.652,82 €	-10.781,62 €	-10.923,68 €	-11.024,78 €	<b>-53.918,69 €</b>
Kalk. Auflösung Zuschüsse	575,65 €	575,65 €	575,65 €	575,65 €	575,65 €	<b>2.878,25 €</b>
Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	-12.681,51 €	-12.473,71 €	-12.263,47 €	-12.050,51 €	-11.835,12 €	<b>-61.304,32 €</b>
Kalk. Verzinsung Zuschüsse	378,01 €	366,50 €	354,98 €	343,47 €	331,96 €	<b>1.774,92 €</b>
Deckungsausgleich aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
Außerord. Aufwendungen und Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
	<b>-84.393,64 €</b>	<b>-81.774,38 €</b>	<b>-83.904,46 €</b>	<b>-85.745,07 €</b>	<b>-87.742,29 €</b>	<b>-423.559,84 €</b>

**Anlage 2: Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung**

Nr.	Bezeichnung	Kostenart	Kostenstelle	Zeitraum der Vorkalkulation					Gesamt
				2026	2027	2028	2029	2030	
1	Unterhaltung Grundstücke - Friedhof	Unterhaltungskosten	[F] Friedhof	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-2.500,00 €
2	Unterhaltung Grundstücke - Friedhof - Dienstleister	Unterhaltungskosten	[F] Friedhof	-18.975,00 €	-19.350,00 €	-20.025,00 €	-20.625,00 €	-21.150,00 €	-100.125,00 €
3	Mieten und Pachten Friedhof (EDV-Technik)	Anderer Waren und Dienstleistungen	[V] Verwaltung	-1.500,00 €	-1.700,00 €	-1.900,00 €	-2.100,00 €	-2.300,00 €	-9.500,00 €
4	Wasser	Betriebskosten (Wasser, Strom; Gas)	[F] Friedhof	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-2.500,00 €
5	Abfall	Betriebskosten (Wasser, Strom; Gas)	[F] Friedhof	-3.000,00 €	-3.000,00 €	-3.200,00 €	-3.200,00 €	-3.400,00 €	-15.800,00 €
6	Erwerb v. bew. Gegenst. unter 800 EUR	Anderer Waren und Dienstleistungen	[V] Verwaltung	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-2.500,00 €
7	Aus- und Fortbildung	Personalkosten	[V] Verwaltung	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-500,00 €
8	spezielle Zweckausgaben (Anteil UGA anonym)	Anderer Waren und Dienstleistungen	Urnengemeinschaftsanlage anonym	-750,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-1.750,00 €
9	spezielle Zweckausgaben (Anteil UGA namentlich)	Anderer Waren und Dienstleistungen	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	-750,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-1.750,00 €
10	Postgebühren	Nachrichtenübermittlung	[V] Verwaltung	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-500,00 €
11	Sachverständigenkosten - DL Dritter (Gebührenkalkulation)	Anderer Waren und Dienstleistungen	[V] Verwaltung	-4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.000,00 €
12	Reisekosten	Personalkosten	[V] Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	Steuern, Schadensfälle	Personalkosten	[V] Verwaltung	-200,00 €	-200,00 €	-200,00 €	-200,00 €	-200,00 €	-1.000,00 €
14	Unterhaltung Grundstücke - Trauerhalle	Unterhaltungskosten	[TH] Trauerhallen	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-2.500,00 €
15	Unterhaltung Trauerhalle - Dienstleister	Unterhaltungskosten	[TH] Trauerhallen	-6.325,00 €	-6.450,00 €	-6.675,00 €	-6.875,00 €	-7.050,00 €	-33.375,00 €
16	Strom	Betriebskosten (Wasser, Strom; Gas)	[TH] Trauerhallen	-4.300,00 €	-4.300,00 €	-4.300,00 €	-4.300,00 €	-4.300,00 €	-21.500,00 €
17	Reinigungskosten	Anderer Waren und Dienstleistungen	[TH] Trauerhallen	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-500,00 €
18	Inhalts-/Gebäudeversicherung	Anderer Waren und Dienstleistungen	[TH] Trauerhallen	-300,00 €	-300,00 €	-400,00 €	-400,00 €	-400,00 €	-1.800,00 €
19	Erwerb v. bew. Gegenst. unter 800 EUR	Anderer Waren und Dienstleistungen	[TH] Trauerhallen	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	-2.500,00 €
20	Wart./Instand.Ausst.	Unterhaltungskosten	[TH] Trauerhallen	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-500,00 €
21	Steuern, Schadensfälle	Anderer Waren und Dienstleistungen	[TH] Trauerhallen	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-100,00 €	-500,00 €
22	Leistungen Reinigungskraft	Personalkosten	[TH] Trauerhallen	-1.600,00 €	-1.600,00 €	-1.600,00 €	-1.600,00 €	-1.600,00 €	-8.000,00 €
23	Zuweisung Kriegsgräber	Sonstige betriebliche Erträge	Nicht gebührenfähige Leistungen	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	500,00 €
24	Spezielle Zweckausgaben Kriegsgräber	Anderer Waren und Dienstleistungen	Nicht gebührenfähige Leistungen	-700,00 €	-700,00 €	-700,00 €	-700,00 €	-700,00 €	-3.500,00 €
25	Personalkosten Verwaltung	Personalkosten	[V] Verwaltung	-17.540,00 €	-19.300,00 €	-20.100,00 €	-21.000,00 €	-22.000,00 €	-99.940,00 €
26	Einnahmen aus Verwaltungsgebühren	Sonstige betriebliche Erträge	[V] Verwaltung	710,00 €	710,00 €	710,00 €	710,00 €	710,00 €	3.550,00 €
				<b>-62.130,00 €</b>	<b>-59.590,00 €</b>	<b>-61.790,00 €</b>	<b>-63.690,00 €</b>	<b>-65.790,00 €</b>	<b>-312.990,00 €</b>

**Zusammenfassung nach Kostenstellen**

[TH] Trauerhallen	-13.825,00 €	-13.950,00 €	-14.275,00 €	-14.475,00 €	-14.650,00 €	-71.175,00 €
[V] Verwaltung	-23.230,00 €	-21.190,00 €	-22.190,00 €	-23.290,00 €	-24.490,00 €	-114.390,00 €
[F] Friedhof	-22.975,00 €	-23.350,00 €	-24.225,00 €	-24.825,00 €	-25.550,00 €	-120.925,00 €
Bestattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Friedhof Grabflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Urnengemeinschaftsanlage anonym	-750,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-1.750,00 €
Urnengemeinschaftsanlage namentlich	-750,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-250,00 €	-1.750,00 €
Friedhofsunterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Trauerhallennutzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abzug öffentliches Grün	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nicht gebührenfähige Leistungen	-600,00 €	-600,00 €	-600,00 €	-600,00 €	-600,00 €	-3.000,00 €
	<b>-62.130,00 €</b>	<b>-59.590,00 €</b>	<b>-61.790,00 €</b>	<b>-63.690,00 €</b>	<b>-65.790,00 €</b>	<b>-312.990,00 €</b>

Anlage 3: Kalkulatorische Abschreibungen

Nr.	Bezeichnung	Kostenart	Kostenstelle	Zeitraum der Vorkalkulation					Gesamt
				2026	2027	2028	2029	2030	
1	Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens	Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	[TH] Trauerhallen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens	Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	[V] Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens	Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	[F] Friedhof	-1.623,35 €	-1.623,35 €	-1.623,35 €	-1.623,35 €	-1.623,35 €	-8.116,75 €
4	Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens	Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	Bestattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5	Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens	Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	Friedhof Grabflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6	Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens	Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	-3.794,60 €	-3.911,63 €	-4.040,43 €	-4.182,49 €	-4.283,59 €	-20.212,74 €
7	Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens	Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	Friedhofsunterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens	Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	Trauerhallennutzung	-4.913,05 €	-4.913,05 €	-4.913,05 €	-4.913,05 €	-4.913,05 €	-24.565,25 €
9	Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens	Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	Abzug öffentliches Grün	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens	Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	Nicht gebührenfähige Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	Minderung durch die Auflösung von Ertragszuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	[TH] Trauerhallen	575,65 €	575,65 €	575,65 €	575,65 €	575,65 €	2.878,25 €
12	Minderung durch die Auflösung von Ertragszuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	[V] Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	Minderung durch die Auflösung von Ertragszuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	[F] Friedhof	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	Minderung durch die Auflösung von Ertragszuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Bestattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	Minderung durch die Auflösung von Ertragszuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Friedhof Grabflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16	Minderung durch die Auflösung von Ertragszuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	Minderung durch die Auflösung von Ertragszuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Friedhofsunterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18	Minderung durch die Auflösung von Ertragszuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Trauerhallennutzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	Minderung durch die Auflösung von Ertragszuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Abzug öffentliches Grün	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Minderung durch die Auflösung von Ertragszuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Nicht gebührenfähige Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21	Minderung durch die Auflösung von Kapitalzuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	[TH] Trauerhallen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	Minderung durch die Auflösung von Kapitalzuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	[V] Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23	Minderung durch die Auflösung von Kapitalzuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	[F] Friedhof	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	Minderung durch die Auflösung von Kapitalzuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Bestattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	Minderung durch die Auflösung von Kapitalzuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Friedhof Grabflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26	Minderung durch die Auflösung von Kapitalzuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
27	Minderung durch die Auflösung von Kapitalzuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Friedhofsunterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28	Minderung durch die Auflösung von Kapitalzuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Trauerhallennutzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
29	Minderung durch die Auflösung von Kapitalzuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Abzug öffentliches Grün	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	Minderung durch die Auflösung von Kapitalzuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Nicht gebührenfähige Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31	Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens	Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	Urnengemeinschaftsanlage anonym	-204,79 €	-204,79 €	-204,79 €	-204,79 €	-204,79 €	-1.023,95 €
32	Minderung durch die Auflösung von Ertragszuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Urnengemeinschaftsanlage anonym	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
33	Minderung durch die Auflösung von Kapitalzuschüssen	Kalk. Auflösung Zuschüsse	Urnengemeinschaftsanlage anonym	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				<b>-9.960,14 €</b>	<b>-10.077,17 €</b>	<b>-10.205,97 €</b>	<b>-10.348,03 €</b>	<b>-10.449,13 €</b>	<b>-51.040,44 €</b>

Zusammenfassung nach Kostenstellen									
[TH] Trauerhallen				575,65 €	575,65 €	575,65 €	575,65 €	575,65 €	2.878,25 €
[V] Verwaltung				0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
[F] Friedhof				-1.623,35 €	-1.623,35 €	-1.623,35 €	-1.623,35 €	-1.623,35 €	-8.116,75 €
Bestattungen				0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Friedhof Grabflächen				0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Urnengemeinschaftsanlage anonym				-204,79 €	-204,79 €	-204,79 €	-204,79 €	-204,79 €	-1.023,95 €
Urnengemeinschaftsanlage namentlich				-3.794,60 €	-3.911,63 €	-4.040,43 €	-4.182,49 €	-4.283,59 €	-20.212,74 €
Friedhofsunterhaltung				0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Trauerhallennutzung				-4.913,05 €	-4.913,05 €	-4.913,05 €	-4.913,05 €	-4.913,05 €	-24.565,25 €
Abzug öffentliches Grün				0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nicht gebührenfähige Leistungen				0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				<b>-9.960,14 €</b>	<b>-10.077,17 €</b>	<b>-10.205,97 €</b>	<b>-10.348,03 €</b>	<b>-10.449,13 €</b>	<b>-51.040,44 €</b>

**Anlage 4: Kalkulatorische Zinsen**

Nr.	Bezeichnung	Kostenart	Kostenstelle	Zeitraum der Vorkalkulation				
				2026	2027	2028	2029	Gesamt
1	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens	Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	[TH] Trauerhallen	-82,83 €	-82,83 €	-82,83 €	-82,83 €	<b>-414,15 €</b>
2	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens	Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	[V] Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
3	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens	Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	[F] Friedhof	-4.587,90 €	-4.555,43 €	-4.522,97 €	-4.490,50 €	<b>-22.614,83 €</b>
4	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens	Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	Bestattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
5	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens	Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	Friedhof Grabflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
6	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens	Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	-1.594,13 €	-1.517,06 €	-1.437,54 €	-1.355,31 €	<b>-7.174,69 €</b>
7	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens	Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	Friedhofsunterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
8	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens	Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	Trauerhallennutzung	-3.357,08 €	-3.258,82 €	-3.160,56 €	-3.062,30 €	<b>-15.802,80 €</b>
9	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens	Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	Abzug öffentliches Grün	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
10	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens	Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	Nicht gebührenfähige Leistungen	-3.059,57 €	-3.059,57 €	-3.059,57 €	-3.059,57 €	<b>-15.297,85 €</b>
11	Zinsminderung durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	[TH] Trauerhallen	378,01 €	366,50 €	354,98 €	343,47 €	<b>1.774,92 €</b>
12	Zinsminderung durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	[V] Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
13	Zinsminderung durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	[F] Friedhof	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
14	Zinsminderung durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Bestattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
15	Zinsminderung durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Friedhof Grabflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
16	Zinsminderung durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
17	Zinsminderung durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Friedhofsunterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
18	Zinsminderung durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Trauerhallennutzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
19	Zinsminderung durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Abzug öffentliches Grün	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
20	Zinsminderung durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Nicht gebührenfähige Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
21	Zinsminderung aus Kapitalzuschüssen	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	[TH] Trauerhallen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
22	Zinsminderung aus Kapitalzuschüssen	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	[V] Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
23	Zinsminderung aus Kapitalzuschüssen	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	[F] Friedhof	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
24	Zinsminderung aus Kapitalzuschüssen	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	[F] Friedhof	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
25	Zinsminderung aus Kapitalzuschüssen	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Bestattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
26	Zinsminderung aus Kapitalzuschüssen	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Friedhof Grabflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
27	Zinsminderung aus Kapitalzuschüssen	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
28	Zinsminderung aus Kapitalzuschüssen	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Friedhofsunterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
29	Zinsminderung aus Kapitalzuschüssen	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Trauerhallennutzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
30	Zinsminderung aus Kapitalzuschüssen	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Abzug öffentliches Grün	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
31	Zinsminderung aus Kapitalzuschüssen	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Nicht gebührenfähige Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
32	Zinsminderung durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	Kalk. Verzinsung Zuschüsse	Urnengemeinschaftsanlage anonym	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
				<b>-12.303,50 €</b>	<b>-12.107,21 €</b>	<b>-11.908,49 €</b>	<b>-11.707,04 €</b>	<b>-59.529,40 €</b>

Zusammenfassung nach Kostenstellen						
[TH] Trauerhallen		295,18 €	283,67 €	272,15 €	260,64 €	<b>1.360,77 €</b>
[V] Verwaltung		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
[F] Friedhof		-4.587,90 €	-4.555,43 €	-4.522,97 €	-4.490,50 €	<b>-22.614,83 €</b>
Bestattungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
Friedhof Grabflächen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
Urnengemeinschaftsanlage anonym		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
Urnengemeinschaftsanlage namentlich		-1.594,13 €	-1.517,06 €	-1.437,54 €	-1.355,31 €	<b>-7.174,69 €</b>
Friedhofsunterhaltung		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
Trauerhallennutzung		-3.357,08 €	-3.258,82 €	-3.160,56 €	-3.062,30 €	<b>-15.802,80 €</b>
Abzug öffentliches Grün		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
Nicht gebührenfähige Leistungen		-3.059,57 €	-3.059,57 €	-3.059,57 €	-3.059,57 €	<b>-15.297,85 €</b>
		<b>-12.303,50 €</b>	<b>-12.107,21 €</b>	<b>-11.908,49 €</b>	<b>-11.707,04 €</b>	<b>-59.529,40 €</b>

Anlage 5: Anlagevermögen

Nr.	Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Kostenstelle	Aktivierungsdatum	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung	Aktivierungswert	Restbuchwert zum 31.12.2025	2026			2027		
									Abschreibung	Verzinsung (2,00%)	Restbuchwert	Abschreibung	Verzinsung (2,00%)	Restbuchwert
1	Trauerhalle Großdubrau	4300	Trauerhallennutzung	01.05.1999	60,00 Jahre	1,67%	263.389,53 €	167.809,38 €	-4.887,51 €	-3.307,31 €	162.921,87 €	-4.887,51 €	-3.209,56 €	158.034,36 €
2	Außenanlagen Trauerhalle	4301	[F] Friedhof	01.05.1999	36,00 Jahre	2,78%	64.114,04 €	14.474,66 €	-1.623,35 €	-273,26 €	12.851,31 €	-1.623,35 €	-240,79 €	11.227,96 €
3	Regenwasserkanal Trauerhalle	8508	Trauerhallennutzung	29.11.2023	100,00 Jahre	1,00%	2.554,39 €	2.501,18 €	-25,54 €	-49,77 €	2.475,64 €	-25,54 €	-49,26 €	2.450,10 €
4	3. UGA mit Namensnennung	8507	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	30.04.2017	25,00 Jahre	4,00%	15.548,97 €	11.173,36 €	-684,09 €	-216,63 €	10.489,27 €	-684,09 €	-202,94 €	9.805,18 €
5	4. UGA anonym	8374	Urnengemeinschaftsanlage anonym	30.11.2017	25,00 Jahre	4,00%	6.709,51 €	5.091,10 €	-204,79 €	-99,77 €	4.886,31 €	-204,79 €	-95,68 €	4.681,52 €
6	5. UGA mit Namensnennung	8633	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	16.12.2021	25,00 Jahre	4,00%	18.797,79 €	15.928,05 €	-761,51 €	-310,95 €	15.166,54 €	-761,51 €	-295,72 €	14.405,03 €
7	6. UGA mit Namensnennung (inkl. Fortschreibung Anschaffung Namensplatten)	8635	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	29.11.2023	25,00 Jahre	4,00%	54.501,85 €	54.501,85 €	-2.349,00 €	-1.066,55 €	52.152,85 €	-2.466,03 €	-1.018,40 €	49.686,82 €
8	Grundstücksanteil Friedhofsanlage (ca. 57,86 % des Gesamtanlagenwertes)		[F] Friedhof	31.12.2012	0,00 Jahre	0,00%	215.732,17 €	215.732,17 €	0,00 €	-4.314,64 €	215.732,17 €	0,00 €	-4.314,64 €	215.732,17 €
9	Grundstücksanteil Trauerhalle (ca. 1,11 % des Gesamtanlagenwertes)		[TH] Trauerhallen	31.12.2012	0,00 Jahre	0,00%	4.141,60 €	4.141,60 €	0,00 €	-82,83 €	4.141,60 €	0,00 €	-82,83 €	4.141,60 €
10	Grundstücksanteil Wald (ca. 38,39 % des Gesamtanlagenwertes)		Nicht gebührenfähige Leistungen	31.12.2012	0,00 Jahre	0,00%	143.131,59 €	143.131,59 €	0,00 €	-2.862,63 €	143.131,59 €	0,00 €	-2.862,63 €	143.131,59 €
11	Grundstücksanteil Kriegsgräber (ca. 2,64 % des Gesamtanlagenwertes)		Nicht gebührenfähige Leistungen	31.12.2012	0,00 Jahre	0,00%	9.846,88 €	9.846,88 €	0,00 €	-196,94 €	9.846,88 €	0,00 €	-196,94 €	9.846,88 €
							<b>798.468,32 €</b>	<b>644.331,82 €</b>	<b>-10.535,79 €</b>	<b>-12.781,28 €</b>	<b>633.796,03 €</b>	<b>-10.652,82 €</b>	<b>-12.569,39 €</b>	<b>623.143,21 €</b>

Zusammenfassung nach Kostenstellen

[TH] Trauerhallen							4.141,60 €	4.141,60 €	0,00 €	-82,83 €	4.141,60 €	0,00 €	-82,83 €	4.141,60 €
[V] Verwaltung							0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
[F] Friedhof							279.846,21 €	230.206,83 €	-1.623,35 €	-4.587,90 €	228.583,48 €	-1.623,35 €	-4.555,43 €	226.960,13 €
Bestattungen							0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Friedhof Grabflächen							0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Urnengemeinschaftsanlage anonym							6.709,51 €	5.091,10 €	-204,79 €	-99,77 €	4.886,31 €	-204,79 €	-95,68 €	4.681,52 €
Urnengemeinschaftsanlage namentlich							88.848,61 €	81.603,26 €	-3.794,60 €	-1.594,13 €	77.808,66 €	-3.911,63 €	-1.517,06 €	73.897,03 €
Friedhofsunterhaltung							0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Trauerhallennutzung							265.943,92 €	170.310,56 €	-4.913,05 €	-3.357,08 €	165.397,51 €	-4.913,05 €	-3.258,82 €	160.484,46 €
Abzug öffentliches Grün							0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nicht gebührenfähige Leistungen							152.978,47 €	152.978,47 €	0,00 €	-3.059,57 €	152.978,47 €	0,00 €	-3.059,57 €	152.978,47 €
							<b>798.468,32 €</b>	<b>644.331,82 €</b>	<b>-10.535,79 €</b>	<b>-12.781,28 €</b>	<b>633.796,03 €</b>	<b>-10.652,82 €</b>	<b>-12.569,39 €</b>	<b>623.143,21 €</b>

**Anlage 5: Anlagevermögen**

Nr.	Bezeichnung	2028			2029			2030		
		Abschreibung	Verzinsung (2,00%)	Restbuchwert	Abschreibung	Verzinsung (2,00%)	Restbuchwert	Abschreibung	Verzinsung (2,00%)	Restbuchwert
1	Trauerhalle Großdubrau	-4.887,51 €	-3.111,81 €	153.146,85 €	-4.887,51 €	-3.014,06 €	148.259,34 €	-4.887,51 €	-2.916,31 €	143.371,83 €
2	Außenanlagen Trauerhalle	-1.623,35 €	-208,33 €	9.604,61 €	-1.623,35 €	-175,86 €	7.981,26 €	-1.623,35 €	-143,39 €	6.357,91 €
3	Regenwasserkanal Trauerhalle	-25,54 €	-48,75 €	2.424,56 €	-25,54 €	-48,24 €	2.399,02 €	-25,54 €	-47,73 €	2.373,48 €
4	3. UGA mit Namensnennung	-684,09 €	-189,26 €	9.121,09 €	-684,09 €	-175,58 €	8.437,00 €	-684,09 €	-161,90 €	7.752,91 €
5	4. UGA anonym	-204,79 €	-91,58 €	4.476,73 €	-204,79 €	-87,49 €	4.271,94 €	-204,79 €	-83,39 €	4.067,15 €
6	5. UGA mit Namensnennung	-761,51 €	-280,49 €	13.643,52 €	-761,51 €	-265,26 €	12.882,01 €	-761,51 €	-250,03 €	12.120,50 €
7	6. UGA mit Namensnennung (inkl. Fortschreibung Anschaffung Namensplatten)	-2.594,83 €	-967,79 €	47.091,99 €	-2.736,89 €	-914,47 €	44.355,10 €	-2.837,99 €	-858,72 €	41.517,11 €
8	Grundstücksanteil Friedhofsanlage (ca. 57,86 % des Gesamtanlagenwertes)	0,00 €	-4.314,64 €	215.732,17 €	0,00 €	-4.314,64 €	215.732,17 €	0,00 €	-4.314,64 €	215.732,17 €
9	Grundstücksanteil Trauerhalle (ca. 1,11 % des Gesamtanlagenwertes)	0,00 €	-82,83 €	4.141,60 €	0,00 €	-82,83 €	4.141,60 €	0,00 €	-82,83 €	4.141,60 €
10	Grundstücksanteil Wald (ca. 38,39 % des Gesamtanlagenwertes)	0,00 €	-2.862,63 €	143.131,59 €	0,00 €	-2.862,63 €	143.131,59 €	0,00 €	-2.862,63 €	143.131,59 €
11	Grundstücksanteil Kriegsgräber (ca. 2,64 % des Gesamtanlagenwertes)	0,00 €	-196,94 €	9.846,88 €	0,00 €	-196,94 €	9.846,88 €	0,00 €	-196,94 €	9.846,88 €
		<b>-10.781,62 €</b>	<b>-12.355,05 €</b>	<b>612.361,59 €</b>	<b>-10.923,68 €</b>	<b>-12.138,00 €</b>	<b>601.437,91 €</b>	<b>-11.024,78 €</b>	<b>-11.918,51 €</b>	<b>590.413,13 €</b>
<b>Zusammenfassung nach Kostenstellen</b>										
[TH] Trauerhallen		0,00 €	-82,83 €	4.141,60 €	0,00 €	-82,83 €	4.141,60 €	0,00 €	-82,83 €	4.141,60 €
[V] Verwaltung		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
[F] Friedhof		-1.623,35 €	-4.522,97 €	225.336,78 €	-1.623,35 €	-4.490,50 €	223.713,43 €	-1.623,35 €	-4.458,03 €	222.090,08 €
Bestattungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Friedhof Grabflächen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Urnengemeinschaftsanlage anonym		-204,79 €	-91,58 €	4.476,73 €	-204,79 €	-87,49 €	4.271,94 €	-204,79 €	-83,39 €	4.067,15 €
Urnengemeinschaftsanlage namentlich		-4.040,43 €	-1.437,54 €	69.856,60 €	-4.182,49 €	-1.355,31 €	65.674,11 €	-4.283,59 €	-1.270,65 €	61.390,52 €
Friedhofsunterhaltung		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Trauerhallennutzung		-4.913,05 €	-3.160,56 €	155.571,41 €	-4.913,05 €	-3.062,30 €	150.658,36 €	-4.913,05 €	-2.964,04 €	145.745,31 €
Abzug öffentliches Grün		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nicht gebührenfähige Leistungen		0,00 €	-3.059,57 €	152.978,47 €	0,00 €	-3.059,57 €	152.978,47 €	0,00 €	-3.059,57 €	152.978,47 €
		<b>-10.781,62 €</b>	<b>-12.355,05 €</b>	<b>612.361,59 €</b>	<b>-10.923,68 €</b>	<b>-12.138,00 €</b>	<b>601.437,91 €</b>	<b>-11.024,78 €</b>	<b>-11.918,51 €</b>	<b>590.413,13 €</b>

Anlage 6: Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

Nr.	Bezeichnung	Kostenstelle	Passivierungs- datum	Auflösungs- dauer	Jährliche Auflösung	Passivierungswert	Restbuchwert zum 31.12.2025	2026			2027		
								Auflösung	Verzinsung (2,00%)	Restbuchwert	Auflösung	Verzinsung (2,00%)	Restbuchwert
1	Sonderposten Trauerhalle	[TH] Trauerhallen	01.05.1999	60,00 Jahre	1,67%	34.539,04 €	19.188,37 €	575,65 €	378,01 €	18.612,70 €	575,65 €	366,50 €	18.037,05 €
						<b>34.539,04 €</b>	<b>19.188,37 €</b>	<b>575,65 €</b>	<b>378,01 €</b>	<b>18.612,70 €</b>	<b>575,65 €</b>	<b>366,50 €</b>	<b>18.037,05 €</b>
<b>Zusammenfassung nach Kostenstellen</b>													
	[TH] Trauerhallen					34.539,04 €	19.188,37 €	575,65 €	378,01 €	18.612,70 €	575,65 €	366,50 €	18.037,05 €
	[V] Verwaltung					0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	[F] Friedhof					0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Bestattungen					0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Friedhof Grabflächen					0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Urnengemeinschaftsanlage anonym					0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Urnengemeinschaftsanlage namentlich					0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Friedhofsunterhaltung					0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Trauerhallennutzung					0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Abzug öffentliches Grün					0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Nicht gebührenfähige Leistungen					0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
						<b>34.539,04 €</b>	<b>19.188,37 €</b>	<b>575,65 €</b>	<b>378,01 €</b>	<b>18.612,70 €</b>	<b>575,65 €</b>	<b>366,50 €</b>	<b>18.037,05 €</b>

**Anlage 6: Zuweisungen und Zuschüsse Dritter**

Nr.	Bezeichnung	2028			2029			2030		
		Auflösung	Verzinsung (2,00%)	Restbuchwert	Auflösung	Verzinsung (2,00%)	Restbuchwert	Auflösung	Verzinsung (2,00%)	Restbuchwert
1	Sonderposten Trauerhalle	575,65 €	354,98 €	17.461,40 €	575,65 €	343,47 €	16.885,75 €	575,65 €	331,96 €	16.310,10 €
		<b>575,65 €</b>	<b>354,98 €</b>	<b>17.461,40 €</b>	<b>575,65 €</b>	<b>343,47 €</b>	<b>16.885,75 €</b>	<b>575,65 €</b>	<b>331,96 €</b>	<b>16.310,10 €</b>
<b>Zusammenfassung nach Kostenstellen</b>										
	[TH] Trauerhallen	575,65 €	354,98 €	17.461,40 €	575,65 €	343,47 €	16.885,75 €	575,65 €	331,96 €	16.310,10 €
	[V] Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	[F] Friedhof	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Bestattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Friedhof Grabflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Urnengemeinschaftsanlage anonym	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Urnengemeinschaftsanlage namentlich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Friedhofsunterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Trauerhallennutzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Abzug öffentliches Grün	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Nicht gebührenfähige Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		<b>575,65 €</b>	<b>354,98 €</b>	<b>17.461,40 €</b>	<b>575,65 €</b>	<b>343,47 €</b>	<b>16.885,75 €</b>	<b>575,65 €</b>	<b>331,96 €</b>	<b>16.310,10 €</b>

**Anlage 7: Einnahmen aus Verwaltungsgebühren**

Nr.	Bezeichnung	Kosten pro Vorgang €	Vorauskalkulation					Vorauskalkulation				
			Fallzahlen					Verwaltungsgebühren				
			2026	2027	2028	2029	2030	2026	2027	2028	2029	
1	Verlängerung eines Nutzungsrechts	30,00	16	16	16	16	16	480,00	480,00	480,00	480,00	480,00
2	Erteilung eines Urnenscheins	15,00	2	2	2	2	2	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
3	Genehmigung zur Errichtung / Veränderung Grabmal	20,00	10	10	10	10	10	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
4	Genehmigung zur Umbettung	45,00	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
								<b>710,00</b>	<b>710,00</b>	<b>710,00</b>	<b>710,00</b>	<b>710,00</b>
												<b>3.550,00</b>

**Anlage 8: Kostenverteilungsschlüssel 2026 - 2030**

Umlage von Kostenstelle	Verteilungsschlüssel	[TH] Trauerhallen	[V] Verwaltung	[F] Friedhof	Bestattungen	Friedhof Grabflächen	UGA anonym	UGA namentlich	Friedhofsunterhaltung	Trauerhallennutzung	Abzug öffentliches Grün	Nicht gebührenfähige Leistungen
-------------------------	----------------------	-------------------	----------------	--------------	--------------	----------------------	------------	----------------	-----------------------	---------------------	-------------------------	---------------------------------

**Zusammenfassung der Kostenverteilungsschlüssel**

[TH] Trauerhallen	Prozentualer Schlüssel			24,94%						75,06%		
[V] Verwaltung	Prozentualer Schlüssel			15,00%	34,70%	14,37%	5,81%	14,52%		15,61%		
[F] Friedhof	Prozentualer Schlüssel					41,43%			41,43%			17,14%

**NEBENRECHNUNGEN:**

**[TH] Trauerhallen**

Flächennutzung	Nutzfläche in m <sup>2</sup>			35,72						107,52		
Umlageschlüssel				24,94%						75,06%		

**[V] Verwaltung**

Fallzahlen				239	99	40	100			215		
Aufwandsfaktor				2	2	2	2			1		
Verwaltungsaufwandsäquivalent				478	198	80	200			215		
Umlageschlüssel				15,00%	34,70%	14,37%	5,81%	14,52%		15,61%		

**[F] Friedhof**

Umlageschlüssel						41,43%			41,43%			17,14%
-----------------	--	--	--	--	--	--------	--	--	--------	--	--	--------

Anlage 9: Gebührenbemessung/Fallzahlen/Rechnungseinheiten 2026 - 2030

Teilleistung	Bemessungsmaßstab	Fallzahlen seit 2020							Fallzahlenprognose Zeitraum der Vorkalkulation						Quelle / Herleitung
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	DS	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt VK	
Bestattungen	Fallzahl	41	49	40	49	34	51	44	48	48	47	49	47	239	= Prognose der Verwaltung = Prognose der Verwaltung = Prognose der Verwaltung = Summenprodukt Grabnutzungen x Ruhezeiten = Prognose der Verwaltung (90% der Bestattungen) = Summe der Rechnungseinheiten = Prognose der KEM = Prognose der KEM
Friedhof Grabflächen	Rechnungseinheiten	7	12	8	5	12	4	8	10	10	10	10	10	50	
Urnengemeinschaftsanlage anonym	Rechnungseinheiten	7	12	6	8	6	10	8	8	8	8	8	8	40	
Urnengemeinschaftsanlage namentlich	Rechnungseinheiten	14	14	19	24	12	24	18	20	20	20	20	20	100	
Friedhofsunterhaltung	Nutzungsanzahl													4370	
Trauerhallennutzung	Nutzungstage	29	34	37	41	26	36	34	43	43	43	43	43	215	
Grabflächennutzung	Rechnungseinheiten													7004	
Trauerhallennutzung/Bestattung	Quote	71%	69%	93%	84%	76%	71%	77%	90%	90%	91%	88%	91%	90%	
Bestattungen auf vorhandenen Gräbern	Fallzahl	13	11	7	12	4	13	10	10	10	9	11	9	49	

Bezeichnung	Kurzzeichen	Fallzahlen seit 2020							Fallzahlenprognose Zeitraum der Vorkalkulation						Einheiten	Rechnungseinheiten	Ruhezeiten*	Kosten für 20 Jahre
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	DS	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt VK				
Einzelgrab auf vorhandenem	EWG	1	0	0	1	0	0	0,33	1	0	0	1	0	2	28,80	28,80	10 Jahre	383,62 €
Einzelgrab neu	EWG	1	1	3	0	2	2	1,50	2	2	2	2	2	10	28,80	288,00	20 Jahre	383,62 €
Doppelgrab auf vorhandenem	DWG	0	0	2	2	1	0	0,83	1	1	1	1	1	5	57,60	144,00	10 Jahre	767,23 €
Doppelwahlgrab neu	DWG	0	1	1	0	1	0	0,50	2	2	2	2	2	10	57,60	576,00	20 Jahre	767,23 €
Urnengrab auf Einzelwahlgrab	UWG	2	4	1	0	0	1	1,33	1	1	1	1	1	5	28,80	72,00	10 Jahre	383,62 €
Urnengrab auf Doppelwahlgrab	UWG	0	2	1	1	2	0	1,00	1	1	1	1	1	5	57,60	144,00	10 Jahre	767,23 €
Urnenwahlgrab auf vorhandenem	UWG	10	5	3	8	1	12	6,50	6	7	6	7	6	32	10,80	172,80	10 Jahre	143,86 €
Urnenwahlgrab neu	UWG	6	10	4	5	9	2	6,00	6	6	6	6	6	30	10,80	324,00	20 Jahre	143,86 €
Urnengemeinschaftsanlage anonym neu	UGAa	7	12	6	8	6	10	8,17	8	8	8	8	8	40	23,38	935,03	20 Jahre	311,37 €
Urnengemeinschaftsanlage namentlich neu	UGAn	14	14	19	24	12	24	17,83	20	20	20	20	20	100	42,27	4.227,27	20 Jahre	563,07 €
Verlängerung Einzelwahlgrab									3	3	3	3	3	15	28,80	21,60	1 Jahre	383,62 €
Verlängerung Doppelwahlgrab									3	3	3	3	3	15	57,60	43,20	1 Jahre	767,23 €
Verlängerung Urnenwahlgrab									10	10	10	10	10	50	10,80	27,00	1 Jahre	143,86 €
Einebnung Einzelwahlgrab (Ende Ruhezeit)									2	6	1	4	3	16				
Einebnung Doppelwahlgrab (Ende Ruhezeit)									5	1	1	1	2	10				
Einebnung Urnenwahlgrab (Ende Ruhezeit)									7	10	7	8	5	37				
Erteilung eines Urnenscheins									2	2	2	2	2	10				
Grabmalgenehmigung									10	10	10	10	10	50				

Hinweis: Für Bestattungen auf vorhandenen Grabstellen wird für die Kalkulation von einer durchschnittlichen (Zwangs-)Verlängerung der Grabnutzung von 10 Jahren ausgegangen.

Anlage 10: Berechnung der Wichtungsfaktoren

ZO KZ	Bezeichnung, Grabart	Grab Tiefe [m]	Grab Breite [m]	Teiler (Anzahl pro Art)	Grab Fläche [m <sup>2</sup> ]	Faktor Zersiedlung	Ruhezeit [Jahre]	Bereitstellung			Unterhaltung		
								spezifischer Faktor	Einheiten= Fläche / Teiler * Ruhezeit *	Äquivalenzziffer	spezifischer Faktor	Ruhezeit *	Äquivalenzziffer
EWG	Einzelwahlgrab	1,80	0,80	1,00	1,44	1	20	1	28,8	1,000	1	20	1,000
DWG	Doppelwahlgrab	1,80	1,60	1,00	2,88	1	20	1	57,6	2,000	1	20	1,000
UWG	Urnenwahlgrab	0,90	0,60	1,00	0,54	1	20	1	10,8	0,380	1	20	1,000
UGAa	Urnengemeinschaftsanlage anonym			492,13	287,60	1	20	1	23,4	0,810	2	40	2,000
UGAn	Urnengemeinschaftsanlage namentlich			88,00	93,00	1	20	1	42,3	1,470	2	40	2,000

UGA 1 anonym (anteilig mit 34/60 läuft zum 31.10.2028 aus)	52,13	13,60
UGA 2 anonym	128,00	80,00
UGA 3 namentlich	48,00	80,00
UGA 4 anonym	120,00	80,00
UGA 5 namentlich	40,00	13,00
UGA 6 anonym	192,00	114,00

Anlage 11: Vorkalkulation des Bemessungszeitraumes 2026 - 2030

<b>Vorkalkulation</b>	<b>Gesamt</b>	<b>[TH] Trauerhallen</b>	<b>[V] Verwaltung</b>	<b>[F] Friedhof</b>	<b>Bestattungen</b>	<b>Friedhof Grabflächen</b>	<b>UGA anonym</b>	<b>UGA namentlich</b>	<b>Friedhofsunterhaltung</b>	<b>Trauerhallennutzung</b>	<b>Abzug öffentliches Grün</b>	<b>Nicht gebührenfähige Leistungen</b>
für den Zeitraum 2026 bis 2030												
<b>Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung (vgl. Anlage 2)</b>												
Umsatzerlöse	0,00 €											
Sonstige betriebliche Erträge	4.050,00 €		3.550,00 €									500,00 €
Andere Waren und Dienstleistungen	-28.300,00 €	-5.300,00 €	-16.000,00 €				-1.750,00 €	-1.750,00 €				-3.500,00 €
Unterhaltungskosten	-139.000,00 €	-36.375,00 €		-102.625,00 €								
Betriebskosten (Wasser, Strom; Gas)	-39.800,00 €	-21.500,00 €		-18.300,00 €								
Geräte und Ausstattungen	0,00 €											
Verbrauchsmittel	0,00 €											
Nachrichtenübermittlung	-500,00 €		-500,00 €									
Verwaltungskosten	0,00 €											
Unterhaltung Friedhof	0,00 €											
Personalkosten	-109.440,00 €	-8.000,00 €	-101.440,00 €									
	<b>-312.990,00 €</b>	<b>-71.175,00 €</b>	<b>-114.390,00 €</b>	<b>-120.925,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.750,00 €</b>	<b>-1.750,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-3.000,00 €</b>
<b>Aufwendungen und Erträge des Anlagevermögens (vgl. Anlagen 3 und 4)</b>												
Kalk. Abschreibungen Anlagevermögen	-53.918,69 €			-8.116,75 €			-1.023,95 €	-20.212,74 €		-24.565,25 €		
Kalk. Auflösung Zuschüsse	2.878,25 €	2.878,25 €										
Kalk. Verzinsung Anlagevermögen	-61.304,32 €	-414,15 €		-22.614,83 €				-7.174,69 €		-15.802,80 €		-15.297,85 €
Kalk. Verzinsung Zuschüsse	1.774,92 €	1.774,92 €										
	<b>-110.569,84 €</b>	<b>4.239,02 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-30.731,58 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.023,95 €</b>	<b>-27.387,43 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-40.368,05 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-15.297,85 €</b>
<b>Außerordentliche Aufwendungen und Erträge (vgl. Anlage )</b>												
Deckungsausgleich aus Vorjahren	0,00 €											
Außerord. Aufwendungen und Erträge	0,00 €											
	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe aller Aufwendungen und Erträge</b>	<b>-423.559,84 €</b>	<b>-66.935,98 €</b>	<b>-114.390,00 €</b>	<b>-151.656,58 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-2.773,95 €</b>	<b>-29.137,43 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-40.368,05 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-18.297,85 €</b>

Anlage 11: Vorkalkulation des Bemessungszeitraumes 2026 - 2030

Vorkalkulation für den Zeitraum 2026 bis 2030	Gesamt	[TH] Trauerhallen	[V] Verwaltung	[F] Friedhof	Bestattungen	Friedhof Grabflächen	UGA anonym	UGA namentlich	Friedhofsunterhaltung	Trauerhallennutzung	Abzug öffentliches Grün	Nicht gebührenfähige Leistungen
<b>Übertrag</b>	<b>-423.559,84 €</b>	<b>-66.935,98 €</b>	<b>-114.390,00 €</b>	<b>-151.656,58 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-2.773,95 €</b>	<b>-29.137,43 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-40.368,05 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-18.297,85 €</b>
<b>[TH] Trauerhallen</b>												
Umlagefähige Kosten		-66.935,98 €										
Kostenverteilungsschlüssel				24,94%						75,06%		
Kosten- und Leistungsverrechnung		66.935,98 €		-16.691,94 €						-50.244,04 €		
<b>Zwischensumme</b>	<b>-423.559,84 €</b>		<b>-114.390,00 €</b>	<b>-168.348,52 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-2.773,95 €</b>	<b>-29.137,43 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-90.612,09 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-18.297,85 €</b>
<b>[V] Verwaltung</b>												
Umlagefähige Kosten			-114.390,00 €									
Kostenverteilungsschlüssel				15,00%	34,70%	14,37%	5,81%	14,52%		15,61%		
Kosten- und Leistungsverrechnung			114.390,00 €	-17.158,50 €	-39.689,72 €	-16.440,51 €	-6.642,63 €	-16.606,58 €		-17.852,07 €		
<b>Zwischensumme</b>	<b>-423.559,84 €</b>			<b>-185.507,02 €</b>	<b>-39.689,72 €</b>	<b>-16.440,51 €</b>	<b>-9.416,58 €</b>	<b>-45.744,01 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-108.464,16 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-18.297,85 €</b>
<b>[F] Friedhof</b>												
Umlagefähige Kosten				-185.507,02 €								
Kostenverteilungsschlüssel						41,43%			41,43%			17,14%
Kosten- und Leistungsverrechnung				185.507,02 €		-76.855,26 €			-76.855,26 €			-31.796,50 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>-423.559,84 €</b>				<b>-39.689,72 €</b>	<b>-93.295,77 €</b>	<b>-9.416,58 €</b>	<b>-45.744,01 €</b>	<b>-76.855,26 €</b>	<b>-108.464,16 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-50.094,35 €</b>
<b>SUMME DER AUFWENDUNGEN</b>	<b>-423.559,84 €</b>				<b>-39.689,72 €</b>	<b>-93.295,77 €</b>	<b>-9.416,58 €</b>	<b>-45.744,01 €</b>	<b>-76.855,26 €</b>	<b>-108.464,16 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-50.094,35 €</b>
Kostendeckungsgrad	-423.559,84 €	0,00 €			100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%		
Durch Gebühren zu deckende Aufwendungen					-39.689,72 €	-93.295,77 €	-9.416,58 €	-45.744,01 €	-76.855,26 €	-108.464,16 €		
Bemessung der Mengengebühren (vgl. Anlage 10)					239 RE	7.004 RE	40 RE	100 RE	4.370 RE	215 Nutzungen		
<b>KOSTENDECKENDES GEBÜHRENNIVEAU</b>												
Mengengebühr (leistungsabhängig)					<b>166,06 €/RE</b>	<b>13,32 €/RE</b>	<b>235,41 €/RE</b>	<b>457,44 €/RE</b>	<b>17,58 €/RE</b>	<b>504,48 €/Nutzung</b>		
Probe					39.688,34 €	93.289,34 €	9.416,40 €	45.744,00 €	76.824,60 €	108.463,20 €		
Diff.					-1,38 €	-6,43 €	-0,18 €	-0,01 €	-30,66 €	-0,96 €	0,00 €	-50.094,35 €
Summe Diff.								-50.133,96 €				

Hinweis: Die Kostenverteilungsschlüssel sind jeweils mit zwei Nachkommastellen dargestellt. Die Kosten- und Leistungsverrechnung erfolgt hingegen auf Basis der nicht gerundeten prozentualen Kostenanteile.

Anlage 12: Zusammenfassung / Gegenüberstellung der Kalkulationsergebnisse

Grabarten	Gebühren alt 2017				Betrag alt	Gebühren neu 2026					Betrag neu	Änderung €	Änderung %
	Bestattung	Nutzung	Unterhaltung	Verwaltung	Summe	Bestattung	Nutzung	Bauliche Anlagen	Unterhaltung	Verwaltung	Summe		
1 EWG Ersterwerb Erdwahlgrabstätte		600,00 € inkl.			600,00 €	166,06 €	383,62 €		351,60 €		901,28 €	301,28 €	50%
2 V-EWG Verlängerung Erdwahlgrabstätte pro Jahr		30,00 € inkl.			30,00 €		19,18 €		17,58 €		36,76 €	6,76 €	23%
3 DWG Ersterwerb Doppelwahlgrabstätte		1.200,00 € inkl.			1.200,00 €	166,06 €	767,23 €		351,60 €		1.284,89 €	84,89 €	7%
4 V-DWG Verlängerung Doppelwahlgrabstätte pro Jahr		60,00 € inkl.			60,00 €		38,36 €		17,58 €		55,94 €	4,06 €	-7%
5 UWG Ersterwerb Urnenwahlgrabstätte		225,00 € inkl.			225,00 €	166,06 €	143,86 €		351,60 €		661,52 €	436,52 €	194%
6 V-UWG Verlängerung Urnenwahlgrabstätte pro Jahr		12,00 € inkl.			12,00 €		7,19 €		17,58 €		24,77 €	12,77 €	106%
7 UGAa Erwerb Urnengemeinschaftsanlage anonym		1.180,00 € inkl.			1.180,00 €	166,06 €	311,37 €	235,41 €	351,60 €		1.064,44 €	115,56 €	-10%
8 UGAN Erwerb Urnengemeinschaftsanlage namentlich		2.020,00 € inkl.			2.020,00 €	166,06 €	563,07 €	457,44 €	351,60 €		1.538,17 €	481,83 €	-24%
<b>Benutzungsgebühren Trauerhalle</b>													
9 BE Trauerhallennutzung		420,00 €			420,00 €		504,48 €				504,48 €	84,48 €	20%
<b>Bestattungsgebühren</b>													
10 BE Bestattung auf vorhandener Grabstätte					- €	166,06 €					166,06 €	166,06 €	-
<b>Friedhofsunterhaltung</b>													
11 FUG Friedhofsunterhaltung (20 Jahre)			360,00 €		360,00 €				351,60 €		351,60 €	8,40 €	-2%
12 V-FUG Friedhofsunterhaltung Verlängerung pro Jahr			18,00 €		18,00 €				17,58 €		17,58 €	0,42 €	-2%
<b>Verwaltungs- und Sondergebühren</b>													
31 Gebühr für Verlängerung eines Nutzungsrechts				30,00 €	30,00 €					30,00 €	30,00 €	- €	0%
32 Erteilung eines Urnenscheins				15,00 €	15,00 €					15,00 €	15,00 €	- €	0%
33 Genehmigung zu Errichtung / Veränderung Grabmal				20,00 €	20,00 €					20,00 €	20,00 €	- €	0%
34 Genehmigung zur Umbettung				45,00 €	45,00 €					45,00 €	45,00 €	- €	0%

Anlage 13: Proberechnung

Grabarten	Fallzahl 2026 - 30	Gebühren neu 2026					Betrag neu Summe	Einnahme
		Bestattung	Nutzung	Bauliche Anlagen	Unterhaltung	Verwaltung		
1 EWG Ersterwerb Erdwahlgrabstätte	10	166,06 €	383,62 €		351,60 €		901,28 €	9.012,76 €
2 V-EWG Verlängerung Erdwahlgrabstätte pro Jahr (Gesamtjahre)	85		19,18 €		17,58 €		36,76 €	3.124,67 €
3 DWG Ersterwerb Doppelwahlgrabstätte	10	166,06 €	767,23 €		351,60 €		1.284,89 €	12.848,92 €
4 V-DWG Verlängerung Doppelwahlgrabstätte pro Jahr (Gesamtjahre)	115		38,36 €		17,58 €		55,94 €	6.433,28 €
5 UWG Ersterwerb Urnenwahlgrabstätte	30	166,06 €	143,86 €		351,60 €		661,52 €	19.845,48 €
6 V-UWG Verlängerung Urnenwahlgrabstätte pro Jahr (Gesamtjahre)	370		7,19 €		17,58 €		24,77 €	9.165,94 €
7 UGAa Erwerb Urnengemeinschaftsanlage anonym	40	166,06 €	311,37 €	235,41 €	351,60 €		1.064,44 €	42.577,42 €
8 UGAn Erwerb Urnengemeinschaftsanlage namentlich	100	166,06 €	563,07 €	457,44 €	351,60 €		1.538,17 €	153.817,27 €
<b>Benutzungsgebühren Trauerhalle</b>								
9 BE Trauerhallennutzung	215		504,48 €				504,48 €	108.463,20 €
<b>Bestattungsgebühren</b>								
10 BE Bestattung auf vorhandener Grabstätte	49	166,06 €					166,06 €	8.136,94 €
<b>Friedhofsunterhaltung</b>								
11 FUG Friedhofsunterhaltung (20 Jahre)					351,60 €		351,60 €	- €
12 V-FUG Friedhofsunterhaltung Verlängerung pro Jahr					17,58 €		17,58 €	- €
<b>Verwaltungs- und Sondergebühren</b>								
31 Gebühr für Verlängerung eines Nutzungsrechts	80					30,00 €	30,00 €	2.400,00 €
32 Erteilung eines Urnenscheins	10					15,00 €	15,00 €	150,00 €
33 Genehmigung zu Errichtung / Veränderung Grabmal	50					20,00 €	20,00 €	1.000,00 €
34 Genehmigung zur Umbettung						45,00 €	45,00 €	- €
<b>Probe</b>								
Einnahme		39.688,34 €	201.752,54 €	55.160,40 €	76.824,60 €	3.550,00 €	- €	376.975,88 €
Kosten		- 39.689,72 €	- 201.759,93 €	- 55.160,59 €	- 76.855,26 €	- €	- 50.094,35 €	- 423.559,84 €
Saldo		- 1,38 €	- 7,39 €	- 0,19 €	- 30,66 €		- 50.094,35 €	- 50.133,96 €
Rundungsdifferenz								- 39,62 €
								0,01%

**Anlage 14: Berechnung der Überkapazität**

Fläche	Flächen aktuell (m <sup>2</sup> )	Anteil an Gesamtfläche aktuell	Kalkulatorische Einordnung
<b>Friedhofsgrundflächen gesamt</b>	<b>15.146,00</b>		teilweise kostenrelevant
davon abgetrennte und nicht aktiv bewirtschaftete Waldfläche	5.814,29		nicht kostenrelevant
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>9.331,71</b>	<b>100,00%</b>	kostenrelevant
davon Wege, Plätze, Wirtschaftsflächen	1.726,00	18,50%	kalkulationsrelevant
davon Gebäudegrundflächen (Trauerhallen)	168,42	1,11%	kalkulationsrelevant
davon Sonderflächen (z. B. Denkmale, Kriegsgräber)	400,00	2,64%	nicht kalkulationsrelevant
davon aktuell mit Grabstätten belegte Fläche + 10% Sicherheitsreserve	1.320,00	8,72%	kalkulationsrelevant
davon für die Kalkulationsperiode vorzuhaltende Grabfläche abzgl. der durch Einebnungen zurückgewonnenen Flächen	< 0,00	0,00%	kalkulationsrelevant
davon aufgrund der räumlichen Struktur der Grabanlagen zur Beisetzungsfläche zählende Fläche, die nicht als Überkapazität zu werten ist + 10 % Sicherheitsreserve	3.121,22	20,61%	kalkulationsrelevant
<b>davon Grünfläche als potenzielle Beisetzungsfläche (Überkapazität)</b>	<b>2.596,07</b>	<b>17,14%</b>	nicht kalkulationsrelevant

Bezeichnung	Gemeinde Großdubrau		Kirchgem.	Kirchgem.	Gemeinde Malschwitz		Kirchgem.	Kirchgem.	Gemeinde	Stadt	Kirche	Gemeinde
	aktuell	neu	Klix	Quatitz	Friedhof Niedergurig	Friedhof Halbendorf/Spre	Friedhof Malschwitz	Neschwitz	Boxberg	Bautzen	Bautzen	Rietschen
Ersterwerb Erdwahlgrabstätte inkl. Bestattung	600,00 €	900,00 €	950,00 €	1.393,00 €	950,00 €	750,00 €	1.590,00 €	1.500,00 €	830,00 €	930,00 €	1.425,00 €	1.433,00 €
<i>für Großdubrau inkl. DL</i>	1.254,50 €	1.554,50 €										
Verlängerung Erdwahlgrabstätte pro Jahr	30,00 €	35,00 €	30,00 €	32,20 €	47,00 €	37,50 €	34,00 €	34,80 €	42,00 €	4,00 €	45,00 €	72,00 €

Ersterwerb Doppelwahlgrabstätte inkl. Bestattung	1.200,00 €	1.280,00 €	1.550,00 €	2.037,00 €	1.300,00 €	1.100,00 €	2.440,00 €	2.370,00 €	1.560,00 €	993,00 €	1.825,00 €	2.456,00 €
<i>für Großdubrau inkl. DL</i>	1.854,50 €	1.934,50 €										
Verlängerung Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	60,00 €	55,00 €	60,00 €	64,40 €	65,00 €	55,00 €	68,00 €	69,60 €	80,00 €	5,00 €	65,00 €	123,00 €

Ersterwerb Urnenwahlgrabstätte inkl. Bestattung	225,00 €	660,00 €	1-2: 735,00 € 2-4: 1.335,00 €	1.237,00 €	720,00 €	520,00 €	1.265,00 €	Einzelstelle: 1.290 € Doppelstelle: 2.160 €	810,00 €	1-2: 329,67 € 2-4: 342,67 €	1.135,00 €	2.047,00 €
<i>für Großdubrau inkl. DL</i>	439,20 €	874,20 €										
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	12,00 €	20,00 €	30,00 € - 60,00 €	32,20 €	36,00 €	26,00 €	34,00 €	34,80 € - 69,60 €	41,00 €	3 € - 4 €	45,00 €	

Erwerb Urnengemeinschaftsanlage anonym inkl. Bestattung	1.180,00 €	1.060,00 €	3.229,42 €	3.790,00 €	720,00 €			2.965,00 €	951,00 €	1.538,67 €		3.379,00 €
<i>für Großdubrau inkl. DL</i>	1.394,20 €	1.274,20 €										
Erwerb Urnengemeinschaftsanlage namentlich inkl. Bestattung	2.020,00 €	1.530,00 €	3.229,42 €	3.790,00 €	1.800,00 €	1.300,00 €		2.965,00 €	3.030,00 €	2.343,92 €	2.249,00 €	3.379,00 €
<i>für Großdubrau inkl. DL</i>	2.234,20 €	1.744,20 €										

Trauerhallennutzung	420,00 €	250-300 €	100,00 €	108,00 €	80,00 €	100,00 €	200,00 €	150,00 €	190,00 €	195,54 €	Kirche: 153 € Kapelle: 41 €
			<b>Stand: 2018</b>	<b>Stand: 2023</b>	<b>Stand: 2018</b>				<b>Stand: 2020</b>	<b>Stand: 2024</b>	
			inkl. Grabherstellung	inkl. Grabherstellung			inkl. Grabherstellung	inkl. Grabherstellung		inkl. Grabherstellung	inkl. Grabherstellung

zur Info hier die Gebühren unseres Dienstleisters	
Dienstleister A. Kolpe für Grabherstellung Sarg:	654,50 €
Dienstleister A. Kolpe für Grabherstellung Urne:	214,20 €

1-2 = 1-2 Urnen  
3-4 = 3-4 Urnen

1-2 = 1-2 Urnen  
3-4 = 3-4 Urnen

Gemeinde
<b>Radibor</b>
kein eigener Friedhof

Gemeinde
<b>Kubschütz</b>
kein eigener Friedhof

**Gemeinde Großdubrau**



**Satzung der Gemeinde Großdubrau über die  
Friedhofsgebühren auf dem Waldfriedhof Großdubrau**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in Verbindung mit § 17 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Großdubrau jeweils in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat Großdubrau in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großdubrau auf dem „Waldfriedhof Großdubrau“.
- (2) Die Satzung gilt nicht für werkvertragliche Leistungen wie das Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengräbern, Umbettungen und dgl. Diese werkvertraglichen Leistungen werden gemäß Friedhofssatzung gesondert beauftragt.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung des kommunalen Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Grabnutzungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

### **§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts entsteht sie mit der Verlängerungsbewilligung für den gesamten Verlängerungszeitraum. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach ihrer durch Gebührenbescheid zu erfolgende Bekanntgabe fällig.
- (3) In besonderen Fällen v.a. bei der begründeten Befürchtung des Zahlungsausfalls, können Sicherheitsleistungen, insbesondere Vorauszahlungen, in Höhe von 50 v.H. der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großdubrau vom 11.06.2017 inkl. der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2019 außer Kraft.

Großdubrau, den

Hardy Glausch  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in §4 Abs 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern I bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großdubrau für den Waldfriedhof Großdubrau (Gebührenverzeichnis)

<b>1.</b>	<b>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts von Grabstellen</b>	
<b>1.1.</b>	<b>Erdwahlgrabstätte</b>	
1.1.1.	Einzelgrab inkl. Bestattungskosten gemäß 3.	901,28 €
1.1.2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	36,76 €
1.1.3.	Doppelgrab inkl. Bestattungskosten gemäß 3.	1.284,89 €
1.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	55,94 €
<b>1.2.</b>	<b>Urnenwahlgrabstätte</b> inkl. Bestattungskosten gemäß 3.	661,52 €
1.3.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	24,77 €
1.4.	Urnengemeinschaftsgrabanlage anonym	1.064,44 €
1.5.	Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensnennung	1.538,17 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren Trauerhalle</b>	295,00 €
<b>3.</b>	<b>Bestattungskosten</b>	166,06 €
<b>4.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
4.1.	Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	41,81 €
4.2.	Erteilung eines Urnenscheins	23,23 €
4.3.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	27,88 €
4.4.	Genehmigung zu Umbettungen	55,75 €
<b>5.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühren für Bestandsanlagen, welche vor dem 11.06.2017 errichtet wurden</b> jährlich bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 der Friedhofssatzung	17,58 €

**Kostenübersicht**

	Gebühr alt	Kalkulation neu durch KEM	Änderung	
			in EUR	in %
Ersterwerb Erdwahlgrabstätte	600,00 €	901,28 €	301,28 €	50,21%
Verlängerung Erdwahlgrabstätte pro Jahr	30,00 €	36,76 €	6,76 €	22,53%
Ersterwerb Doppelwahlgrabstätte	1.200,00 €	1.284,89 €	84,89 €	7,07%
Verlängerung Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	60,00 €	55,94 €	-4,06 €	-6,77%
Ersterwerb Urnenwahlgrabstätte	225,00 €	661,52 €	436,52 €	194,01%
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	12,00 €	24,77 €	12,77 €	106,42%
Erwerb Urnengemeinschaftsanlage anonym	1.180,00 €	1.064,44 €	-115,56 €	-9,79%
Erwerb Urnengemeinschaftsanlage namentlich	2.020,00 €	1.538,17 €	-481,83 €	-23,85%

Vorschlag VA	Vorschlag Verwaltung
901,28 €	901,28 €
36,76 €	36,76 €
1.284,89 €	1.284,89 €
55,94 €	55,94 €
661,52 €	661,52 €
24,77 €	24,77 €
1.064,44 €	1.064,44 €
1.538,17 €	1.538,17 €

Trauerhallennutzung	420,00 €	504,48 €	84,48 €	20,11%
---------------------	----------	----------	---------	--------

295,00 €	295,00 €
----------	----------

Bestattung auf vorhandener Grabstätte	0,00 €	166,06 €	166,06 €	-
---------------------------------------	--------	----------	----------	---

166,06 €	166,06 €
----------	----------

Kalkulation durch Verwaltung nach VA-Sitzung	Gebühr alt	Kalkulation neu durch KEM	Änderung in EUR	Änderung in %
Gebühr für Verlängerung eines Nutzungsrechts	30,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00%
Erteilung eines Urnenscheins	15,00 €	15,00 €	0,00 €	0,00%
Genehmigung zu Errichtung / Veränderung Grabmal	20,00 €	20,00 €	0,00 €	0,00%
Genehmigung zur Umbettung	45,00 €	45,00 €	0,00 €	0,00%

		Änderung	
		in EUR	in %
	41,81 €	11,81 €	39,37%
	23,23 €	8,23 €	54,87%
	27,88 €	7,88 €	39,40%
	55,75 €	10,75 €	23,89%

I. Verwaltungsaufwand , hier Summe der Personal- und Sachkostenpauschalen nach VwV Kostenfestlegung 2020

Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals

		Euro/h	Zeit in h	Euro
Pauschale	einfacher Dienst	44,61		0,00
	mittlerer Dienst	55,75	0,5	27,88
	gehobener Dienst	67,36		0,00
	höherer Dienst	92,39		0,00
				27,88
<u>II. Bedeutung</u>				<b>27,88</b>

I. Verwaltungsaufwand , hier Summe der Personal- und Sachkostenpauschalen nach VwV Kostenfestlegung 2020

Genehmigung zur Umbettungen

		Euro/h	Zeit in h	Euro
Pauschale	einfacher Dienst	44,61		0,00
	mittlerer Dienst	55,75	1	55,75
	gehobener Dienst	67,36		0,00
	höherer Dienst	92,39		0,00
				55,75
<u>II. Bedeutung</u>				<b>55,75</b>

I. Verwaltungsaufwand , hier Summe der Personal- und Sachkostenpauschalen nach VwV Kostenfestlegung 2020

Verlängerung eines Nutzungsrechts Gräber

		Euro/h	Zeit in h	Euro
Pauschale	einfacher Dienst	44,61		0,00
	mittlerer Dienst	55,75	0,75	41,81
	gehobener Dienst	67,36		0,00
	höherer Dienst	92,39		0,00
				41,81
<u>II. Bedeutung</u>				<b>41,81</b>

I. Verwaltungsaufwand , hier Summe der Personal- und Sachkostenpauschalen nach VwV Kostenfestlegung 2020

Erteilung eines Urnenscheins

		Euro/h	Zeit in h	Euro
Pauschale	einfacher Dienst	44,61		0,00
	mittlerer Dienst	55,75	0,416666667	23,23
	gehobener Dienst	67,36		0,00
	höherer Dienst	92,39		0,00
				23,23
<u>II. Bedeutung</u>				<b>23,23</b>

Gemeinde Großdubrau  
Ernst-Thälmann-Straße 9  
02694 Großdubrau

Großdubrau, den 04.06.2026

Bearbeiter: G. Bilk und K. Bergel

## Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.06.2026

öffentlicher Teil

### Beratungsgegenstand TOP 4

Information und Beratung zur neuen Gebührenkalkulation als Grundlage der geplanten Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Großdubrau

### Erläuterungen

Die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof Großdubrau trat am 11.06.2017 in Kraft. Sie umfasste den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2020. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG sind Gebührenkalkulationen regelmäßig (aller 5 Jahre) zu überprüfen. Der Kalkulationszeitraum soll höchstens fünf Jahre betragen.

Die Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Leistungen des kommunalen Friedhofswesens der Gemeinde Großdubrau wurde am 06.11.2025 an die Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH (KEM) vergeben. Am 17.11.2025 fand ein Auftaktgespräch statt. In der Folge stellte die Gemeindeverwaltung die notwendigen Datengrundlagen zusammen und übersandte diese an die KEM. Im Bearbeitungszeitraum fanden mehrfach Abstimmungen zu den gelieferten Daten, Zuordnung zu den Grabnutzungsarten, Verteilungsäquivalenten dgl. statt. Der finale Entwurf wurde der Verwaltung am 01.06.2026 übersandt.

Grundsätzlich ist die Deckung der Gesamtkosten anzustreben, d. h. eine 100%ige Kostendeckung. Die Berechnungsgrundlagen sowie weitere Erläuterungen sind der Schlussfassung (Anlage 1 inkl. dazugehöriger Anlagen) zu entnehmen.

### Gebührenübersicht – Auszug aus Anlage 12 der Schlussfassung

		Betrag alt	Betrag neu	Änderung €	Änderung %
<b>Grabarten</b>		Summe	Summe		
1	EWG Ersterwerb Erdwahlgrabstätte	600,00 €	901,28 €	301,28 €	50%
2	V-EWG Verlängerung Erdwahlgrabstätte pro Jahr	30,00 €	36,76 €	6,76 €	23%
3	DWG Ersterwerb Doppelwahlgrabstätte	1.200,00 €	1.284,89 €	84,89 €	7%
4	V-DWG Verlängerung Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	60,00 €	55,94 €	- 4,06 €	-7%
5	UWG Ersterwerb Urnenwahlgrabstätte	225,00 €	661,52 €	436,52 €	194%
6	V-UWG Verlängerung Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	12,00 €	24,77 €	12,77 €	106%
7	UGAa Erwerb Urnengemeinschaftsanlage anonym	1.180,00 €	1.064,44 €	- 115,56 €	-10%
8	UGAn Erwerb Urnengemeinschaftsanlage namentlich	2.020,00 €	1.538,17 €	- 481,83 €	-24%
<b>Benutzungsgebühren Trauerhalle</b>					
9	BE Trauerhallennutzung	420,00 €	504,48 €	84,48 €	20%
<b>Bestattungsgebühren</b>					
10	BE Bestattung auf vorhandener Grabstätte	- €	166,06 €	166,06 €	-
<b>Friedhofsunterhaltung</b>					
11	FUG Friedhofsunterhaltung (20 Jahre)	360,00 €	351,60 €	- 8,40 €	-2%
12	V-FUG Friedhofsunterhaltung Verlängerung pro Jahr	18,00 €	17,58 €	- 0,42 €	-2%
<b>Verwaltungs- und Sondergebühren</b>					
31	Gebühr für Verlängerung eines Nutzungsrechts	30,00 €	30,00 €	- €	0%
32	Erteilung eines Urnenscheins	15,00 €	15,00 €	- €	0%
33	Genehmigung zu Errichtung / Veränderung Grabmal	20,00 €	20,00 €	- €	0%
34	Genehmigung zur Umbettung	45,00 €	45,00 €	- €	0%

Die Neukalkulation führt zu Veränderung der einzelnen Gebührentatbestände. Insbesondere bei den Erd- und Urnenwahlgrabstätten ergeben sich gegenüber den bisher geltenden Gebühren Steigerungen. Demgegenüber reduzieren sich die Gebühren für die Urnengemeinschaftsanlagen. Ursächlich hierfür sind insbesondere die aktualisierten

Fallzahlen, die Entwicklung der zugrunde liegenden Kosten sowie eine verursachungsgerechte Zuordnung der kalkulationsrelevanten Kosten auf die einzelnen Gebührenarten.

Bisher wurden die Kosten für die Friedhofsanlage komplett anhand der vorhanden Grabflächen aufgeteilt.

In der aktuellen Betrachtung wird nun zunächst eine Unterteilung vorgenommen:

1. ein Teil der Kosten wird der Grabflächen zugeordnet und dann nach Flächen aufgeteilt
2. der andere Teil wird der Friedhofsunterhaltung zugeordnet und nach Fällen aufgeteilt.

Unter Anwendung der bisherigen Variante würden sich folgende Kosten ergeben:

	Kalk. Kosten nach Splittung (neu)	Kalk. Kosten nur nach Aufteilung Fläche (alte Aufteilung)
Einzelgrab	901,28 €	865,71 €
Doppelwahlgrab	1.284,89 €	1.565,36 €
Urnenwahlgrab	661,52 €	428,43 €
UGA anonym	1.064,44 €	969,45 €
UGA Name	1.538,17 €	1.650,38 €

Neu eingeführt werden soll eine Gebühr für Bestattungen auf bereits bestehenden Grabstätten. Bisher wurde lediglich die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts sowie die jeweilige Verlängerungszeit entsprechend der Restliegezeit berechnet. Denn auch bei Bestattungen auf vorhandenen Grabstätten entsteht Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand, wie Abstimmungen mit Bestattungsunternehmen, Totengräber, Reinigungskraft und Dienstleistern.

Ein wesentlicher Punkt der Kalkulation ist die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, die in der Praxis regelmäßig zu Kritik geführt hat.

In der bisherigen Kalkulation ergab sich für die Trauerhallennutzung eine kostendeckende Gebühr von rund 541 EUR. Hier wurde ein Abschlag für die Vorhaltung vorgenommen und die Gebühr auf 420 EUR festgesetzt. Trauerhallen sind jedoch keine Einrichtungen, die unter das SächsKAG fallen. Damit sind ebenso wie für die Vermietung von gemeindlichen Räumen oder die Benutzung von Turnhallen Vorhaltekosten **nicht abzusetzen**, sondern bilden einen wesentlichen Bestandteil der ansatzfähigen Kosten. Trauerhallen werden unregelmäßig genutzt, müssen aber jederzeit betriebsbereit sein. Die Kosten für diese ständige Bereitschaft sind betriebsbedingt und fließen daher in die Kalkulation vollumfänglich ein.

Die Neukalkulation unter Anwendung von veränderten Verteilungsäquivalenten ergibt eine Nutzungsgebühr von 504,48 EUR je Nutzung. Die Gemeinde kann bewusst einen niedrigeren Kostendeckungsgrad festsetzen, um die Gebühren sozialverträglich zu gestalten → Entscheidung Gemeinderat.

Die Nutzungsgebühren für Grabstätten variieren zwischen den einzelnen Kommunen teilweise erheblich und sind nur eingeschränkt vergleichbar. So ist beispielsweise bei einzelnen Kirchgemeinden die Grabherrichtung bereits Bestandteil der Grabnutzungsgebühr. In Großdubrau wird diese Leistung durch externe Dienstleister erbracht und unmittelbar gegenüber den Nutzungsberechtigten abgerechnet. Die kalkulierten Gebühren der Gemeinde Großdubrau bewegen sich überwiegend im Bereich vergleichbarer Kommunen.

### Vorschlag Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren grundsätzlich auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation festzusetzen und ggf. kaufmännisch zu runden.

Für die Trauerhalle wird eine Nutzungsgebühr zwischen 250 – 300 € vorgeschlagen.

### **weitere Handlungsempfehlung**

- Klärung und Prüfung von Fragen und Sachverhalten aus der Gebührenkalkulation
- Einarbeitung der empfohlenen Gebührenhöhe die Friedhofsgebührensatzung (Entscheidung Änderungssatzung oder Neufassung)

Hardy Glausch  
Bürgermeister

- Anlage 1 • Schlussfassung Gebührenkalkulation inkl. Anlagen 1 – 14
- Anlage 2 • Kostenübersicht Umlandgemeinden
- Anlage 3 • Entwurf Friedhofsgebührensatzung
- Anlage 4 • Vorschlag Kosten